



Protokoll Landratssitzung vom 29. September 2021

Ort Stans, Kollegium St. Fidelis, Theatersaal

Zeit 08.30 bis 11.20 Uhr

Anwesend: Landrat: 58 Ratsmitglieder
Regierungsrat: 7 Ratsmitglieder

Absolutes Mehr: 30 Stimmen

2/3 Mehr: 38 Stimmen

Entschuldigt: Landrat Bruno Christen, Buochs
Landrätin Therese Rotzer-Mathyer, Ennetbürgen

Vorsitz: Landratspräsident Stefan Bosshard

Protokoll: lic. iur. Emanuel Brügger, Landratssekretär
Maggie Blättler, Sekretärin Staatskanzlei

Behandelte Geschäfte:

- | | | |
|----|---|------|
| 1 | Tagesordnung; Genehmigung | 1241 |
| 2 | Protokoll der Landratssitzung vom 1. September 2021; Genehmigung | 1241 |
| 3 | Teilrevision des Gesetzes zum Schutz der Persönlichkeit (Persönlichkeitsschutzgesetz, PSchG) [Elektronische Überwachung; Lernprogramme]; 2. Lesung | 1242 |
| 4 | Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG) [Mitwirkung Gerichtsschreiber/in]; 1. Lesung | 1242 |
| 5 | Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB) [Zuständigkeit, Organisation, Kostentragung]; 1. Lesung | 1244 |
| 6 | Teilrevision des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG) [Immobilienbewertung]; 1. Lesung | 1246 |
| 7 | Postulat von Landrat Remigi Zumbühl, Wolfenschiessen, und Mitunterzeichnenden betreffend Markierungen von Hauptstrassen in Nidwalden | 1259 |
| 8 | Einfaches Auskunftsbegehren von Landrat Remo Zberg, Hergiswil, und Mitunterzeichnenden betreffend "Tunnel kurz" in Hergiswil | 1265 |
| 9 | Einfaches Auskunftsbegehren von Landrat Delf Bucher, Buochs, betreffend Corona-Tests | 1268 |
| 10 | Verkehrssicherheitszentrum (VSZ); Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2020 sowie Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK); Kenntnisnahme | 1270 |
| 11 | Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH); Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2020 sowie Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK); Kenntnisnahme | 1272 |

- 12 Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA); Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2020 sowie Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK); Kenntnisnahme 1272
-

Landratspräsident Stefan Bosshard: Ich begrüsse Sie herzlich zur heutigen Vormittagssitzung.

Nachdem die letzte Sitzung nur sehr kurz war, haben wir heute mehr Arbeit zu erledigen.

Viel Arbeit hat im Moment auch das Organisationskomitee der Winteruniversiade Lucerne 2021. Die Winteruniversiade hätte ja eigentlich bereits im Januar/Februar dieses Jahres stattfinden sollen. Aus bekannten Gründen war dies nicht möglich. Erfreulicherweise hat sich das OK dafür entschieden, die Veranstaltung nicht einfach abzusagen, sondern um eine Saison zu verschieben. Die Universiade findet jetzt vom 11. bis 21. Dezember 2021 statt.

Diejenigen von Ihnen, die bereits in der 2. oder 3. Legislatur sind, mögen sich daran erinnern, dass wir dafür im Landrat im Februar 2016 einen Kantonsbeitrag von Fr. 250'000.- gesprochen haben. Schon bald können Sie live miterleben, was aus unserem Beitrag und dem Beitrag der anderen Zentralschweizer Kantone geworden ist.

Die Universiade ist so quasi die Olympiade der Sportler aus den Universitätssportverbänden weltweit. Die rund 1'600 jungen Sportlerinnen und Sportler aus der ganzen Welt messen sich in Ski Alpin, Biathlon, Langlauf, Snowboard, Curling, Eishockey, Eiskunstlauf und Short Track Speed Skating. In Engelberg finden die Ski- und Snowboard Freestyle Events sowie das Curlingtourenier statt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass für die Veranstaltungen immer noch Volunteers gesucht werden. Falls Sie Interesse haben, Teil dieser Veranstaltung zu werden, können Sie sich via Homepage www.winteruniversiade2021.ch melden. Aber auch allen anderen, die einmal ein bisschen „Olympia-Feeling“ erleben wollen, kann ich einen Besuch der Sportveranstaltungen oder den Siegerehrungen vor dem KKL in Luzern empfehlen.

Nicht aus der ganzen Welt, aber immerhin aus Appenzell Innerhoden erwarten wir heute hier im Kollegisaaal Besuch. Im Verlaufe des Vormittags, nach der Pause um ca. 10.00 Uhr, wird das Büro des Grossen Rats Appenzell eintreffen, um zu sehen, wie Parlamentsarbeit bei uns funktioniert. Die amtierende Grossratspräsidentin Theres Durrer-Gander ist ursprünglich aus Beckenried. Dieser Besuch ist auch der Grund, weshalb wir heute Vormittag unsere Sitzung um halb Zwölf beenden werden. Falls wir nicht rechtzeitig alle Traktanden abhandeln können, werden wir diese auf die nächste Landratssitzung verschieben.

Zum Schluss noch die üblichen organisatorischen Hinweise:

Da der Kollegisaaal und die Landratssitzung öffentlich zugänglich sind und wir keine Zertifikatspflicht haben, gilt weiterhin die Maskenpflicht – auch am Platz.

Wie üblich, werden um zirka 9.30 Uhr Kaffee und Gipfeli am Sitzplatz serviert und um etwa 9.45 Uhr machen wir eine gut 15-minütige Lüftungs- und WC-Pause.

Orientierung über parlamentarische Vorstösse:

Die Kleine Anfrage von Landrat Bruno Christen, Buochs, vom 5. August 2021, betreffend Trennsteine beim Kreisel Kreuzstrasse wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 534 vom 7. September 2021 beantwortet.

Kleine Anfragen werden im Ratsplenum nicht behandelt. Der Wortlaut des Vorstosses sowie die Stellungnahme des Regierungsrates wurden Ihnen per Post zugestellt und ist in der SitzungsApp aufgeschaltet.

Folgende parlamentarische Vorstösse wurden neu eingereicht und an den Regierungsrat überwiesen:

1. Landrat Remo Zberg, Hergiswil, und Mitunterzeichnende haben mit Eingabe vom 10. September 2021 ein Einfaches Auskunftsbegehren betreffend "Tunnel kurz" in Hergiswil eingereicht.
2. Landrat Dominik Steiner, Ennetbürgen, und Mitunterzeichnende haben mit Eingabe vom 6. September 2021 eine Kleine Anfrage eingereicht betreffend Vereinbarkeit von Beruf und Familie: Einführung der Individualbesteuerung.
3. Landrat Delf Bucher, Buochs, hat mit Eingabe vom 17. September 2021 ein Einfaches Auskunftsbegehren betreffend Corona-Tests eingereicht.

Die mündliche Beantwortung der beiden Einfachen Auskunftsbegehren erfolgt an der heutigen Sitzung.

Ich erkläre die heutige Sitzung offiziell als eröffnet.

1 Tagesordnung; Genehmigung

Landratspräsident Stefan Bosshard: Ich stelle fest, dass die heutige Landratssitzung rechtzeitig im Amtsblatt angezeigt worden ist und die Geschäftsunterlagen termingerecht den Mitgliedern des Landrates zugestellt wurden.

Die Tagesordnung wurde – wie bereits erwähnt – mit den zwei Einfachen Auskunftsbegehren von Landrat Remo Zberg und Landrat Delf Bucher ergänzt. Die beiden Vorstösse wurden Ihnen am 20. September per E-Mail zugestellt.

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 57 Stimmen: Die ergänzte Tagesordnung wird genehmigt.

2 Protokoll der Landratssitzung vom 1. September 2021; Genehmigung

Landratspräsident Stefan Bosshard: Ich stelle das Protokoll der Sitzung vom 1. September 2021 zur Diskussion.

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 57 Stimmen: Das Protokoll der Landratssitzung vom 1. September 2021 wird genehmigt.

3 Teilrevision des Gesetzes zum Schutz der Persönlichkeit (Persönlichkeitsschutzgesetz, PSchG) [Elektronische Überwachung; Lernprogramme]; 2. Lesung

Landratspräsident Stefan Bosshard: Wir führen heute die Einzelberatung in 2. Lesung durch. Es wurden keine schriftlichen Anträge eingereicht. Eintreten auf das Geschäft ist bereits beschlossen worden.

Die Einzelberatung in 2. Lesung erfolgt ohne Wortbegehren.

Rückkommen wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 57 Stimmen: Die Teilrevision des Gesetzes zum Schutz der Persönlichkeit (Persönlichkeitsschutzgesetz, PSchG) [Elektronische Überwachung; Lernprogramme] wird in 2. Lesung beschlossen.

4 Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG) [Mitwirkung Gerichtsschreiber/in]; 1. Lesung

Eintretensdiskussion

Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser: Es geht hierbei um die Teilrevision des Gerichtsgesetzes. Die Organisation der Gerichte liegt in der Kompetenz der Kantone. Gemäss den bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften haben die Parteien Anspruch auf ein richtig besetztes Gericht. Die Praxis wird in unserem Kanton jedoch anders gelebt: Bei uns kann der Gerichtspräsident bzw. das Einzelgericht selbständig entscheiden. Dies aus Effizienzgründen und weil dies bislang in unserem Kanton Usus war.

Diese Vorgehensweise wurde in Frage gestellt; gegenwärtig ist dazu ein Verfahren hängig. Es besteht die Gefahr, dass unsere geführte Praxis nicht kongruent mit der bestehenden gesetzlichen Regelung unseres Kantons ist. Damit die bewährte Praxis auch in Zukunft greifen kann, unterbreitet der Regierungsrat eine Gesetzesänderung, um die Bestimmungen über die Mitwirkung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der Praxis anzupassen. Ich beantrage dementsprechend Eintreten auf das Geschäft und Annahme dieser Gesetzesrevision.

Landrat Guido Infanger, Vertreter der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) und als Vertreter der FDP-Fraktion: Ich kann es vorwegnehmen: Die Kommission SJS beantragt dem Landrat einstimmig mit 9 zu 0 Stimmen, ohne Enthaltung, auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden, Gerichtsgesetz, zuzustimmen.

Allerdings möchte unsere Kommission festhalten, dass sie einigermassen überrascht war, dass man auf eine Vernehmlassung verzichtet hat. Nur, weil im Grunde genommen lediglich in einem Artikel, Art. 5 Abs. 1, eine Änderung vorgenommen wird – die Änderung in Art. 75 Abs. 2 ist eine Folge der Änderung von Art. 5 –, heisst das noch nicht, dass die Anpassung nur marginal ist. Das zeigt ja schon der Umstand, dass man auf die bestehende Praxis nicht verzichten will.

Auch wenn man nun gezwungen wird, wegen einem Gerichtsurteil eine gängige Praxis mit dieser Gesetzesänderung zu legalisieren, wäre es aus unserer Sicht sehr wünschenswert gewesen, man hätte zumindest die direkt betroffenen Stellen zu einer Stellungnahme eingeladen. Das hätte uns ein klareres Bild für eine Beurteilung dieser Gesetzesänderung gegeben.

Weil jedoch mit der Gesetzesänderung aus unserer Sicht keine qualitative Verschlechterung der Entscheidungen zu erwarten ist – da es ja auch so bereits praktiziert wird –, können wir der Teilrevision des Gerichtsgesetzes mit gutem Gewissen zustimmen.

Der gleichen Meinung ist die Fraktion der FDP; wir haben diesem Geschäft mit 10 zu 1 Stimmen zugestimmt.

Landrätin Karin Costanzo, Vertreterin der Mitte-Fraktion: Die Fraktion der Mitte Nidwalden hat am vergangenen Mittwoch an ihrer Sitzung die Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und Justizbehörden, Gerichtsgesetz GerG, diskutiert und beraten.

Die meisten Punkte wurden bereits von meinem Vorredner erwähnt, so dass ich auf eine Wiederholung verzichten möchte.

In Nidwalden haben wir eine sehr gut funktionierende Justiz. Die Gesetzesanpassung dient folglich einer pragmatischen und effizienten Lösung. Es ist bereits heute schon bestehende Praxis.

Für die Mitte-Fraktion ist es wichtig, dass die Bestimmungen über die Mitwirkung von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. Damit kann die ressourcenschonende und effiziente Praxis der Gerichte auch in Zukunft greifen.

Die Mitte-Fraktion sagt einstimmig Ja zur Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Landrat Joe Blättler, Vertreter der SVP-Fraktion: Anpassungen von Gesetzen wird es logischerweise immer wieder geben. Auch wir von der SVP-Fraktion sind der Meinung, dass man diese kleine Anpassung vornehmen sollte. Deshalb haben wir an unserer letzten Fraktionssitzung einstimmig beschlossen, diese Gesetzesänderung zu unterstützen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Einzelberatung in 1. Lesung erfolgt ohne Wortbegehren.

Abschluss der 1. Lesung

Landratspräsident Stefan Bosshard: Die Einzelberatung in 1. Lesung des Gerichtsgesetzes ist damit abgeschlossen. Das Geschäft wird für die 2. Lesung auf die nächste Sitzung traktandiert.

5 Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB) [Zuständigkeit, Organisation, Kostentragung]; 1. Lesung

Eintretensdiskussion

Gesundheits- und Sozialdirektorin Michèle Blöchliger: Unser kantonales Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch ist bereits schon etwas älter und wurde mit der Einführung der kantonalen Erwachsenenschutzbehörde per 1. Januar 2013 revidiert.

In der nun vorliegenden Revision geht es vor allem um die Anpassung der Organisation und weiterer Punkte an die Verhältnisse, wie wir sie nun kennen und wie sie teilweise bereits auch praktiziert werden.

Bei der Diskussion zur vorliegenden Revision geht es um folgende Änderungen: Organisation der KESB, Stärkung der Verfahrensleitung, Kostentragung im Kindes- und Erwachsenenschutz, aber auch der Verzicht auf eine kantonale Regelung bei der Amtshilfe sowie um redaktionelle Anpassungen. Gerne gebe ich ein paar Erläuterungen zu den einzelnen Revisionspunkten.

Organisation des Spruchkörpers

Künftig wird auf die Unterscheidung zwischen ordentlichen Behördenmitgliedern und Ersatzbehördenmitgliedern verzichtet. Gesetzlich verankert werden weiterhin die Kompetenzen des Regierungsrats zur Wahl des Präsidiums, des Vizepräsidiums und der weiteren Behördenmitglieder in Anwendung des Bundesrechts. Jetzt ist es aber so, dass im Grundsatz der Spruchkörper weiterhin in einer Dreierbesetzung entscheidet. Wichtig: Der Spruchkörper setzt sich in der Regel aus drei der gewählten Behördenmitglieder zusammen; die Unterscheidung zwischen Ersatz- und ständigem Mitglied fällt weg.

Stärkung der Verfahrensleitung

Ein besonderer Punkt ist der Verfahrensleitung zu widmen. Es hat sich gezeigt, dass eine Stärkung der Verfahrensleitung im operativen Bereich angezeigt ist. Wie gesagt besteht der Spruchkörper aus mindestens drei Mitgliedern. In Einzelfällen wird auch in Einzelregie entschieden. Die Kantone können für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen, insbesondere bei Dringlichkeit kann das Präsidium alleine entscheiden. Es ist aber so, dass das massgebliche Wissen im konkreten Fall in erster Linie beim verfahrensleitenden Behördenmitglied liegt und nicht primär beim Präsidium. Die vorliegende Revision zielt darauf ab, eine Stärkung der Verfahrensleitung und eine gleichzeitige Entlastung des Präsidiums zu bewirken und insbesondere eine sachdienliche und effiziente Besorgung der Geschäfte der KESB zu ermöglichen. Die Entscheidungskompetenz wird dort angesiedelt, wo aufgrund der zu leistenden Vorarbeit, wie Abklärungen, und so weiter, das nötige Wissen im konkreten Fall bereits vorhanden ist. Dadurch können Doppelspurigkeiten vermieden und Ressourcen schonend eingesetzt werden. Das Präsidium wird um diese Geschäfte entlastet. Dem Präsidium kommen weiterhin die Verfahrensleitung der ihm zugeordneten Fälle sowie die Verantwortung für die operative und strategische Gesamtleitung der KESB zu.

Ein weiterer Punkt, wie ich das zu Beginn angetönt habe, stellt die Kostentragung im Kindes- und Erwachsenenschutz dar. Was bedeutet die vorgesehene Regelung in Bezug auf diese Kosten für den Kanton? Aus der tabellarischen Zusammenstellung, Seite 27 des Berichtes, ist ersichtlich, dass den betroffenen Personen beziehungsweise bei Minderjährigen deren Eltern im Durchschnitt pro Jahr Fr. 53'100.- an Beistandsentschädigung und zirka Fr. 44'300.- an amtlichen Kosten auferlegt werden. Es hat sich gezeigt, dass die Anzahl der Verfahren im Kinderschutz im Vergleich zu jenen im Erwachsenenschutz bedeutend geringer ist. Somit liegt es nahe, dass dem Kanton aufgrund der neuen Regelung,

indem auf diese Kosten verzichtet wird, lediglich zirka ein Drittel der Beistandsentschädigung und auch der amtlichen Kosten entfallen wird. Es ist deshalb angezeigt, auf diese Kosten spezifisch zu verzichten. Es wird immer öfter zum Streitpunkt zwischen den Eltern, wer denn welche Kosten wem übertragen oder beispielsweise in welcher Institution das Kind fremdplatziert werden soll. Massgebend ist hierbei das Kindeswohl und nicht, welche Kosten anfallen oder wo die kostengünstigste Möglichkeit besteht. Entscheidend ist hierfür die beste Möglichkeit für das Kind.

Auswirkungen auf die Gemeinden: Die Gemeinden haben neu zusätzlich die Eigenleistung bei ambulanten, nicht vom Betreuungsgesetz erfassten Massnahmen zu tragen, wenn die Eltern mittellos sind. Letztere können den Kostenanteil bei der für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständigen Gemeinde geltend machen. Diese Beträge sind jedoch sehr klein. Allen Gemeinden wären in den letzten fünf Jahren im Jahresdurchschnitt Aufwendungen von deutlich unter Fr. 1'000.- angefallen. Faktisch dürfte die Revision also keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden haben.

Was bedeutet die Neuregelung für die Privaten? Die Eltern werden im Kindesschutzverfahren entlastet und damit wird Konfliktpotenzial herausgenommen in einer sicherlich schwierigen Situation für alle.

Ambulante Massnahmen

Im Rahmen der vorgeschriebenen periodischen Überprüfung hat die KESB jeweils zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Massnahmen, insbesondere deren Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit, noch immer vorliegen. Das wird auch weiterhin so sein, jedoch nicht mehr mit einer gesetzlichen Befristung auf drei Jahre, sondern es wird laufend überprüft, ob die getroffenen Massnahmen noch gerechtfertigt sind und auch die Befristung allenfalls aufzuheben ist. Damit wird mehr Flexibilität im Sinne des Kindeswohl gewährleistet.

Redaktionelle Anpassungen

Es sollen insbesondere veraltete Begriffe, wie beispielsweise geistige Behinderung statt geistesschwach beziehungsweise psychische Störung statt geisteskrank, analog dem Bundesrecht angepasst werden.

Die letzte Änderung ist der Verzicht auf eine kantonale Regelung der Amtshilfe und der Informationspflicht der KESB gegenüber anderen Institutionen, wie beispielsweise dem Betreibungsamt oder dem Grundbuchamt, weil eine umfassende Regelung der Mitteilungspflicht im Bundesgesetz verankert wurde.

In diesem Sinne bitte ich um Eintreten auf das Geschäft und Annahme der Gesetzesvorlage.

Landrätin Regula Wyss, Vertreterin der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) und als Vertreterin der Grüne-SP-Fraktion: Das kantonale Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch wurde im Hinblick auf die Änderung des schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend den Erwachsenenschutz, das Personenrecht und das Kindesrecht per 1. Januar 2013 revidiert. Wir alle, die schon länger im Landrat sind, erinnern uns sicher genau daran, denn mit dieser Revision wurde damals die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) geschaffen und deren Organisation geregelt.

In der Zwischenzeit sind gut acht Jahre vergangen und massgebliche Bestimmungen erschweren eine effiziente und schlanke Organisation. Die Arbeitsabläufe zur Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben sind in der Zwischenzeit standardisiert sowie laufend auf ihre Effizienz und Praxistauglichkeit hin überprüft und angepasst worden.

Ich fasse kurz zusammen, was in dieser Teilrevision angepasst werden soll, wie dies unsere Gesundheits- und Sozialdirektorin erwähnt hat: Organisation der KESB, die Einzelzuständigkeit des Präsidiums betreffend gewisse Geschäfte des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die Kostentragung im Kindes- und Erwachsenenschutz, die ambulanten Massnahmen sowie die Nachbetreuung und die Bestimmungen über die Informationspflicht der KESB gegenüber der Wohnsitzgemeinde.

Am 25. August 2021 hat die Kommission FGS, im Beisein von Gesundheits- und Sozialdirektorin Michèle Blöchliger und dem Direktionssekretär Andreas Scheuber, ausführlich die Gesetzesvorlage beraten. Die Kommission FGS unterstützt die Änderungen vollumfänglich. Sämtliche Änderungen haben zu keinen Diskussionen Anlass gegeben.

Ich gebe auch noch die Meinung der Grünen-SP-Fraktion bekannt: Die Grüne-SP-Fraktion schätzt die Entwicklung der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde Nidwalden sehr, welche sich seit ihrem Start im Jahre 2013 – entgegen den vielen nationalen negativen Schlagzeilen – zu einer professionellen Fachstelle manifestiert hat.

Die Grüne-SP-Fraktion stimmt der vorliegenden Teilrevision vollumfänglich zu.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Einzelberatung in 1. Lesung erfolgt ohne Wortbegehren.

Abschluss der 1. Lesung

Landratspräsident Stefan Bosshard: Die Einzelberatung in 1. Lesung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch ist damit abgeschlossen. Das Geschäft wird für die 2. Lesung auf die nächste Sitzung traktandiert.

6 Teilrevision des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG) [Immobilienbewertung]; 1. Lesung

Eintretensdiskussion

Finanzdirektor Alfred Bossard: Wenn der Finanzdirektor eine Teilrevision der Steuergesetzgebung vorschlägt, läuten die Alarmglocken bei den meisten Parlamentariern in den höchsten und unterschiedlichsten Tönen. Denn es liegt in der Natur der Sache, dass es dabei vielfach um mehr Steuern für die Staatskasse geht. Ich kann Sie jedoch beruhigen, dass es bei dieser Steuergesetzrevision nicht um mehr Steuern geht, so dass Sie mir "relaxt" zuhören können.

Was Sie aber brauchen, ist etwas Vertrauen in den Regierungsrat, da die Verordnung und die Details noch nicht stehen. Erst nach der Implementierung der neuen Software und Durchführung der entsprechenden Simulationen werden wir genau wissen, welche Parameter wir verwenden wollen. Ich gebe zu, dass Sie damit etwas im luftleeren Raum stehen, hoffe aber trotzdem auf Ihre Unterstützung.

Bei der Gesetzesrevision geht es um die Immobilienbewertung, Katasterschätzung oder Steuerschätzung – je nachdem, wie man es meint – und die sogenannte Eigenmietwertberechnung.

In Artikel 217 (Allgemeine oder teilweise Neuschätzung) des kantonalen Steuergesetzes steht: "Wenn sich die Real- oder Ertragswerte aller Grundstücke oder ganzer Grund-

stückskategorien wesentlich verändern, ordnet der Regierungsrat eine allgemeine oder teilweise Neuschätzung der Grundstücke an".

Die bestehenden Schätzungen gehen auf die Neuschätzungen von 2001 bis 2004 zurück. Seit dieser Zeit wurde keine generelle Neuschätzung mehr durchgeführt. Das heisst auch, dass wir immer noch mit den Landpreisen von dieser Zeit operieren. Also, für Emmetten von Fr. 90.- bis Fr. 290.-, für Wolfenschiessen zwischen Fr. 140.- bis 230.- und für Hergiswil als Beispiele zwischen Fr. 360.- und Fr. 700.-. Ich nehme an, dass ich Sie nicht überzeugen muss, dass die Landwerte heute deutlich über diesen Werten liegen. Somit hätte der Regierungsrat schon längstens eine generelle Neuschätzung anordnen müssen. Er hätte einfach den Landwert auf das heutige Niveau anpassen können. Dies hätte dazu geführt, dass die Vermögenswerte und die Eigenmietwerte massiv gestiegen wären. Damit hätte man nur ungenügend auf die unterschiedlichen Entwicklungen des Landwertes in den einzelnen Gemeinden eingehen können.

Man hätte auch – wie dies in Artikel 216 vom Steuergesetz steht und somit auch gefordert wird – jedes Grundstück besichtigen können und so pro Grundstück den Wert neu festlegen können. Wenn ich bedenke, dass wir gesamthaft rund 24'500 nicht landwirtschaftliche Grundstücke im Kanton haben und in der Abteilung Güterschatzung beim Kanton 2.4 Vollzeitstellen arbeiten, können Sie sich vorstellen, wie lange es gehen würde bis alle Grundstücke neu geschätzt wären.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass auch die NSV (Nidwaldner Sachversicherung) jeweils einen Augenschein vornimmt, wenn sie ihre Brandversicherungswerte neu festlegt. Wir leisten uns somit eine Doppelspurigkeit, weil auch wir von Seiten der Güterschatzung dies prüfen. Unseres Erachtens ist dies nicht mehr zeitgemäss und kann durchaus aufgehoben werden.

Aufgrund der NSV-Schätzungen und der Tatsache, dass heute aktuelle und realistische Datengrundlagen für die Landwerte vorhanden sind, welche eingekauft werden können, haben wir uns entschlossen, die Schätzungsmethode grundlegend zu überdenken und eine Anpassung der Gesetzgebung vorzunehmen.

Dazu kommt, dass die eingesetzte Bewertungssoftware GemDat 5 aus dem Jahre 2004 stammt und "End of Life" ist. Es wird kein Update mehr gemacht und auch die Unterstützung wurde Ende 2020 eingestellt. Somit müssen wir dringend eine neue EDV-Software einsetzen können. Da auch Obwalden die Software ersetzen muss, haben wir uns logischerweise entschieden, gemeinsam eine neue Bewertungssoftware zu beschaffen. Damit können Synergien genutzt und auch Kosten gespart werden. Die Submission ist erfolgt und der Objektkredit von 1.5 Mio. Franken für die Anschaffung wird auf die 2. Lesung im Landrat beantragt werden.

Mit der Gesetzesänderung und der Anschaffung der Software sind wir alsdann in der Lage, eine generelle Neuschätzung effizient vorzunehmen und in Zukunft periodisch – falls es notwendig ist – Neuschätzungen vorzunehmen.

Die in die Vernehmlassung geschickte Vorlage des Regierungsrates wurde von den Vernehmlassungsteilnehmenden grossmehrheitlich unterstützt.

Die Vorschläge und kritischen Punkte hat der Regierungsrat diskutiert und teilweise auch aufgenommen.

So wurde der Abzug für selbstbewohnte Wohnliegenschaften von 30 Prozent auf 40 Prozent erhöht, um die Angst eines zu hohen Eigenmietwertes respektive einer höheren Steuer aufzufangen. Damit sind wir flexibler.

Ebenso wird, wie bis anhin, bei einer Neuschätzung – also auch bei dieser generellen Neuschätzung – unabhängig von der Veranlagung eine separate Verfügung ausgestellt. Diese kann angefochten werden.

Im Weiteren war ursprünglich geplant, viele Detailpunkte in einem Reglement zu regeln. Aufgrund der Antworten haben wir uns entschieden, die Details in einer Verordnung zum Steuergesetz festzuschreiben, um so den Anliegen und den Ängsten der Vernehmlassungsteilnehmenden entgegen zu kommen. Nach wie vor erachten wir es als wenig zielführend und gefährlich, wenn all diese Details ins Gesetz aufgenommen würden.

Wie bereits bei der Einleitung erwähnt ist es das Ziel des Regierungsrates, mit dieser Gesetzesrevision keine indirekte Steuererhöhung zu erwirken. Es ist selbstverständlich nicht von der Hand zu weisen, dass die Vermögen – insbesondere durch den höheren Landwert – zunehmen werden. Einerseits aufgrund unserer sehr tiefen Vermögenssteuer wird dies aber bei vielen Immobilienbesitzern nicht gross ins Gewicht fallen. Andererseits – man spricht auch immer davon, dass wir eine Überschuldung bei den Immobilienbesitzern hätten –, haben sehr viele Immobilienbesitzer mehr Schulden als Vermögen und das wird sich somit nicht bei den Vermögenssteuern auswirken. Es wird aber vorkommen, dass bei einigen wenigen Steuerpflichtigen eine etwas höhere Vermögenssteuer verlangt werden muss. Matchentscheidend ist aber, dass wir – und dies fällt ins Gewicht – keine Erhöhung der Einkommenssteuern wollen. Dies ist das oberste Ziel der Revision.

Im Namen des Regierungsrates ersuche ich Sie, auf die Gesetzesänderung einzutreten und die Vorlage des Regierungsrates zu unterstützen.

Landrat Sepp Odermatt, Vertreter der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) und als Vertreter der Mitte-Fraktion: An der Sitzung der FGS vom 25. August 2021, in Anwesenheit von Finanzdirektor Alfred Bossard und Steuerverwalter Raphael Hemmerle, haben wir die Teilrevision des Steuergesetzes beraten. Kurz zusammengefasst geht es um den Grundstückswert und den Eigenmietwert einer Liegenschaft. Im vorangehenden Votum von Regierungsrat Alfred Bossard wurde die jetzige Situation dargelegt und das neue Berechnungssystem kompetent und auch mit einigen Versprechen vorgestellt.

Die Kommission stellt fest, dass die Einführung einer neuen Software zur Immobilienbewertung unumgänglich ist und unterstützt die durch den Regierungsrat vorgeschlagene Lösung mit dem gleichzeitigen Systemwechsel, welche eine Vereinfachung und Automatisierung in der Immobilienbewertung bringt. Ich zitiere nochmals Alfred Bossard: Die in der Vernehmlassung geforderte Erhöhung des Abzuges für selbstbewohnte Wohnliegenschaften wurde von 30 Prozent auf 40 Prozent erhöht. Auch die Immobilienbewertung wird als Veranlagung separat zugestellt und kann angefochten werden.

Landwirtschaftliche Grundstücke sind dabei nicht betroffen, da sie nach den bundesrechtlichen Schätzungen vorgenommen werden.

Folgende Punkte gaben zur Diskussion Anlass:

Die Parameter für die Bewertung, welche durch den Regierungsrat in einer Verordnung festgelegt werden: Die Kommission wünschte sich eine gewisse Flexibilität, damit besondere Situationen berücksichtigt und auch Korrekturen vorgenommen werden können. Ausserdem wird es dem Regierungsrat überlassen, sein Versprechen, die Steuern nicht zu erhöhen, auch umzusetzen. Ein Teil der Kommission hätte sich hierbei verlässlichere Daten gewünscht.

Die Erhöhung der Vermögenswerte aufgrund der Neubewertung der Immobilien durch höhere Landwerte der Grundstücke: Die aktuellen Werte sind seit 2004 in Kraft und entsprechen nicht mehr den heutigen Landpreisen.

Das Ausnutzungspotenzial wird beim Mietwert nicht berücksichtigt, sondern der tatsächli-

che Nutzen wird bewertet. Für ältere Eigenheimbewohner werden die Mietwerte nicht so stark ansteigen. Beim Landwert wird jedoch die mögliche Ausnützung mitberechnet. Zudem sieht die Kommission ausserhalb der Steuergesetzgebung Möglichkeiten, um verdichtetes Bauen zu fördern.

Die Kommission wird zu Art. 24 Absatz 3 und zu Art. 218 Absatz 1 einen Antrag auf Änderung der Vorlage stellen.

Die Anschaffung der Software in der Höhe von 1.5 Mio. Franken wird dem Landrat separat unterbreitet.

Nach eingehender Diskussion beantragt die Kommission FGS mit 10 zu 0 Stimmen auf die Vorlage einzutreten.

Die Meinung der Mitte-Fraktion: Die Gesetzesvorlage wurde ausführlich beraten und die Fraktion hat ihr mehrheitlich zugestimmt. Skeptisch ist man bei der Festlegung des Parameters für den Grundstückwert und den Mietwert, da dies alles erst in der Verordnung festgelegt wird. Bedenken gibt es bei Gebäuden an bester Lage, bei welchen es zu grosszügigen Korrekturen kommt und Steuersubstrat verloren gehen könnte. Ich weiss, das ist alles etwas spekulativ, man hat aber auch noch keine verlässlichen Daten zur Verfügung. Wird der Eigenmietwert durch den Bund, trotz grosser Opposition vielleicht doch einmal abgeschafft, stellt sich die Frage, ob das neue Softwaresystem auch die neuen Berechnungsgrundlagen erfüllen kann. Die neuen Vermögenswerte werden Auswirkungen auf staatliche Unterstützungen und sollten eventuell auch korrigiert werden, sei dies bei den Krankenkassenprämienvergünstigungen oder bei Stipendien.

Begrüssst wird die Anschaffung der neuen Software mit dem Kanton Obwalden, indem hier Synergien genutzt werden.

Auch die Mitte-Partei hat das Eintreten auf die Gesetzesvorlage mehrheitlich unterstützt.

Landrat Jörg Genhart, Präsident der Finanzkommission: An den Sitzungen der Finanzkommission vom 1. Juli und 26. August 2021 haben wir die vorliegende Gesetzesrevision in Anwesenheit unseres Finanzdirektors Alfred Bossard und des Leiters des kantonalen Steueramtes, Raphael Hemmerle, beraten.

Dass es eine Anpassung in der Art und Weise, wie man Immobilien bewertet, benötigt, war für unsere Kommission absolut unbestritten. Die detaillierten Gründe haben Ihnen sowohl der Finanzdirektor, als auch mein Vorredner, Sepp Odermatt, detailliert dargelegt. Ich verzichte an dieser Stelle darauf, diese zu wiederholen.

Die Finanzkommission legt jedoch einen sehr grossen Wert darauf, dass durch die vorliegende Revision die Steuerlast für die Nidwaldner Bürgerinnen und Bürger nicht einfach pauschal erhöht wird. Durch die Neubewertung werden in der Tendenz sowohl der Eigenmietwert als auch der Vermögenssteuerwert ansteigen. Es sind jedoch Korrekturmechanismen integriert worden, insbesondere die Erhöhung des Pauschalabzuges auf den Eigenmietwert von 30 auf 40 Prozent. Damit kann sicherlich einiges abgefedert werden. Zudem haben uns sowohl der Finanzdirektor wie auch der Leiter des kantonalen Steueramtes versichert, dass diese Revision nicht für eine versteckte Steuererhöhung missbraucht werde.

Wie bei der Kommission FGS wurden bei der Finanzkommission vor allem zwei Artikel diskutiert. Bei Art. 24 Abs. 3 sind bei uns ebenfalls ganz verschiedene Ideen aufgekommen. Braucht es Bandbreiten? Braucht es innerhalb einer Gemeinde verschiedene Landwertzonen? Ist ein Parkplatz in jeder Gemeinde wirklich gleich viel wert? Im Wissen um den Änderungsantrag der Kommission FGS mit der zusätzlichen Kann-Formulierung, ist

dieser Antrag in der Kommission gestellt und diskutiert worden.

Schlussendlich unterstützte die Finanzkommission mit einem Stimmenverhältnis von 6 zu 3 Stimmen den Antrag der Kommission FGS. Weshalb? Mit dieser zusätzlichen Formulierung hat der Regierungsrat notfalls die Möglichkeit, eine weitere Differenzierung vorzunehmen, sofern sich unbefriedigende Resultate mit dem kantonal einheitlichen Prozentsatz zeigen sollten. Eine Minderheit der Kommission hatte dagegen das Gefühl, dass dieser Zusatz eine unnötige Komplizierung herbeiführen und es zu höheren Kosten bei der Entwicklung der Software kommen könnte.

Im Weiteren wurde Art. 218 Abs. 1 diskutiert. Darin wird festgelegt, in welcher Zeitspanne eine Neubewertung der Grundstücke vorgenommen werden sollte. Auch hierzu gab es viele Ideen: Nehmen wir den Antrag der Regierung mit fünf Jahren, oder, wie wäre es mit zehn Jahren oder sogar alle fünfzehn Jahre? Wie wäre es mit der Formulierung "frühestens mit fünf Jahren, spätestens nach zehn Jahren"?

Im Sinne der Vereinfachung und auch in der Gewissheit, welchen Antrag die Kommission FGS stellen wird, haben wir den vorgesehenen Antrag der Kommission FGS mit 8 zu 1 Stimme unterstützt. Jede Neubewertung führt zu Kosten, weshalb wir der Ansicht sind, dass eine Kompromisslösung von sieben Jahren angebracht ist.

Zum eingereichten Antrag der SP-Grüne-Fraktion zu Art. 24 kann ich hier als Sprecher der Finanzkommission leider nicht Stellung nehmen. Weshalb? Dieser Antrag wurde bei uns in der Fachkommission nicht gestellt und konnte so auch nicht diskutiert werden. Falls jemand Interesse hat an meiner persönlichen Meinung hat, stehe ich nachher gerne zur Verfügung.

Die Finanzkommission beantragt mit 8 zu 0 Stimmen, bei einer Enthaltung, den beiden Anträgen der Kommission FGS zuzustimmen und die geänderte Gesetzesvorlage gutzuheissen.

Landrat Daniel Niederberger, Vertreter der Grüne-SP-Fraktion: Anlässlich unserer Fraktionssitzung vom letzten Mittwoch haben wir die Gesetzesrevision betreffend die Erneuerung der Immobilienbewertung beraten.

Das Thema ist schwierig und komplex und das Thema ist sehr technisch. Dementsprechend lange haben wir bei diesem Traktandum 6 diskutiert.

Der Grüne-SP Fraktion sind thematisch drei Anliegen wichtig: Erstens ist das einerseits und sehr zentral die Steuergerechtigkeit, andererseits die Nachhaltigkeit. Nachhaltigkeit im Sinne, wer braucht wie viel Land und wie bildet sich dies monetär im Steuergesetz ab. Und drittens Effizienz, Transparenz und systemische und betriebliche Vereinfachung von repetitiven Abläufen.

Ich bleibe gleich beim letzten Anliegen: Effizienz, Transparenz und Vereinfachung.

Die neue Schätzungsmethode ist der eigentliche Systemwechsel, welcher mit einem neuen Softwaresystem hinterlegt ist und der auf unsere Nachbarkantone dereinst abgestimmt sein wird. Wir sind der Meinung, ein sinnvoller Schritt. Insbesondere aus dem Grund, dass Neubeurteilungen und Nachschätzungen um ein Vielfaches vereinfacht und transparenter werden. Verglichen mit dem jetzt angewandten System bringt das erhebliche Vereinfachungen und Vorteile. Vorteile vor allem in der Aktualität von Markt-, Real- und Ertragswerten. Die letzte Landwertschätzung und ein Grossteil der Gebäudeschätzungen liegen bereits 20 Jahre zurück. Entsprechend sind die aktuellen Zahlen, welche den Steuern zu Grunde liegen, massiv unterschätzt. Anhand einer Grafik im Bericht an den Landrat wird ersichtlich: zum Teil mehr als 200 Prozent. Ein Versäumnis, ein Missstand. Wir Grüne-SP-Fraktion begrüssen den Systemwechsel sehr, wenn...

Wenn – und jetzt kommt das ein bisschen kompliziertere und weniger für uns Erfreuliche: die Steuergerechtigkeit. Im Bericht an den Landrat steht unter dem ersten Punkt im ersten Abschnitt das eigentliche Fernziel dieser Revision, und es wird fett hervorgehoben, dass es keine indirekten Steuererhöhungen geben werde. Keine Steuererhöhungen für Eigenheimbesitzer oder Eigengewerbehausbesitzer und sogar für zweit-, dritt-, viert- und weiss ich wie vielfacher Heimbewohner. Wenn jetzt aber auf Grund von akut unterschätzten Liegenschaften, auf deren die letzten Eigenmietwerte in der Steuererklärung berechnet worden sind, keine indirekten Steuererhöhungen erfolgen sollen, dann müssen alle Parameter so nach unten angepasst werden, weil die Liegenschaft ja nun aktuell neu bis zu 200 Prozent höher geschätzt worden ist, damit unter dem Strich keine Steuermehreinnahmen generiert werden. Die einzigen Parameter, welche das ermöglichen, sind die Mietwertansätze und der Eigenmietwertabzug. Weil diese ausgeglichene Steuerbilanz nicht so recht gelingen kann, muss in einem ersten Schritt der Abzug von heute 30 auf neu 40 Prozent erhöht werden; das gesetzliche Maximum notabene. Dies wird von keinem unserer Nachbarkantone so ausgereizt. Hier wird unter anderem argumentiert, dass damit der Besitz von Wohneigentum attraktiver werde. Hand aufs Herz, welche mittelständische Familie kann sich Stand 2021 in Nidwalden noch ein Eigenheim leisten? Es sei denn, man hat ein Eigenheim durch Erbschaft oder Schenkung bekommen, oder, er hat sich ein Eigenheim vor 20 Jahren gekauft. Der zweite Parameter sind die Mietwertansätze. Dass diese noch nicht in Stein gemeisselt sind, geht aus dem Bericht hervor. Diese werden ja dann in einer Verordnung geregelt. Alleine der Umstand, dass in der Vernehmlassung von komplett anderen Mietwertansätzen für Einfamilienhäuser ausgegangen wird, wie im Bericht an den Landrat, zeigt die Schwierigkeit auf, die Balance zu finden, dass keine indirekte Steuererhöhung erfolgt. In der Vernehmlassung wird vom höchsten Mietwertansatz für Einfamilienhäuser von 4.5 Prozent und für Stockwerkeigentum von 4.75 Prozent ausgegangen. Im Bericht an den Landrat sollen die Mietwertansätze für Einfamilienhäuser 3.5 Prozent und für Stockwerkeigentum unverändert 4.75 Prozent betragen. Der Neuwert von 3.5 Prozent muss man aber im Bericht suchen und dann bei den Beispielen nachrechnen. Nicht gerade förderlich für das Verständnis ist der Umstand, dass das Musterbeispiel im Bericht an den Landrat auch noch von diesen 4.5 Prozent ausgeht. Das heisst, die vielen Beispiele im Anhang sind mit 3.5 Prozent und das Musterbeispiel mit 4.5 Prozent gerechnet. Wenn Sie Lust auf diese Konfusion haben, dann schlagen Sie im Bericht die Seiten 26 und 27 auf.

Wir Grüne-SP-Fraktion finden, dass die momentan angesetzten Parameter unserem Steuergerechtigkeitsverständnis nicht gerecht werden. Wir appellieren an den Regierungsrat, die Parameter in Bezug auf Steuergerechtigkeit zwischen Einfamilienhaus und Stockwerkeigentum noch einmal zu überdenken. Und vor allem die Steuergerechtigkeit ins Verhältnis zu den 55 bis 60 Prozent Mieter zu setzen. Wohnen diese in einem Vier- und Mehrfamilienhaus, wird der Besitzer mit dem Ertragswert besteuert. Dieser basiert nicht auf unterschätzten Liegenschaften. Infolgedessen müssen Mieter in Häusern mit mehr als vier Wohneinheiten im Verhältnis zu den Eigenheimbesitzern einiges mehr an Miete bezahlen.

Zudem bitten wir an dieser Stelle den Regierungsrat, die Verordnung anzukündigen und den Parteien unaufgefordert zuzustellen. Damit allfällige Einsprache-fristen nicht verpasst werden.

Eine weitere Steuergerechtigkeit ist die Regelmässigkeit und Aktualität der Schätzungen. Hierzu werde ich, nicht unsere Fraktion, mir erlauben, beim Antrag zu Artikel 218 noch etwas zu sagen.

So, jetzt komme ich noch zum Anliegen der Nachhaltigkeit. Das ist nicht ganz so technisch und zahlenakrobatisch wie die Steuergerechtigkeit. Trotzdem muss ich noch kurz bei den Mietwertansätzen bleiben. Sie merken, diese sind das Mass aller Dinge. Je weiter die Mietwertansätze von Einfamilienhäusern und Stock-

werkeigentum auseinanderliegen, desto weniger nachhaltig sind sie. Bekanntlich ist Stockwerkeigentum landressourcenschonender als Einfamilienhausbesitz. In der Vernehmlassung sind diese sehr nahe beieinander. Beim Bericht an den Landrat mit 1.25 Prozent auseinander. Sie erinnern sich: $4.75 - 3.5 = 1.25$. Das ist die oben schon erwähnte allgemeine Konfusion. Auch hier bitten wir den Regierungsrat, die Ansätze unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit in die Verordnung zu schreiben.

Nachhaltig ist aber auch, dass man die Liegenschaftsbesitzer, die ihr Grundstück übernutzt haben, nicht über Gebühren bestraft, währenddessen die Liegenschaftsbesitzer, welche ihr Grundstück unternutzen, bevorzugt werden. Das widerspricht dem Credo der Raumplanung der Verdichtung und ist definitiv nicht landressourcenschonend. Diesbezüglich wollte unsere Fraktion einen Antrag in 1. Lesung stellen. Wir haben aber vorgestern aufgrund eines Hinweises von unserem Finanzminister und seinem Amtsstellenleiter bemerkt, dass dieser Antrag redaktionell nicht schlüssig ist. Wir werden ihn deshalb nicht heute, aber bestimmt anlässlich der 2. Lesung stellen. Sie werden ihn rechtzeitig vor den Fraktionssitzungen erhalten.

Sie merken, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, wir von der Grünen-SP-Fraktion sind nicht sehr glücklich über die vorliegende Gesetzesteilrevision. Wir sind aber für Eintreten.

Landrat Toni Niederberger, Vertreter der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion hat an der letzten Fraktionssitzung vom 22. September 2021 über die Teilrevision des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Immobilienbewertung) kritisch das Geschäft für die 1. Lesung miteinander debattiert und beraten. Ich nehme es vorweg: Die SVP-Fraktion sagt ein einstimmiges, kritisches Ja zu dieser Steuergesetz-Teilrevision Immobilienbewertung.

Gegen die Stossrichtung, weg vom vertrauten Schätzer mit Augenschein vor Ort, zu einer computergesteuerten, schematischen und formelmässigeren Bewertung der Liegenschaften, ist in dem heutzutage schnelllebigen EDV-Zeitalter nicht einfach entgegenzuhalten. Der Wegfall der Wartung unserer 20jährigen Bewertungssoftware GemDat 5 tut das seine auch noch für den geplanten Systemwechsel dazu.

Mit der bisherigen Methode, sagt man, würde eine generelle Neuschätzung Jahrzehnte dauern. Bei den stets steigenden Immobilienpreisen hätten wohl die Immobilienbesitzer nichts dagegen, wenn die Neuschätzung nicht sofort eingeführt würde. Allgemein haben wir aber doch Verständnis dafür, dass nach gut 20 Jahren wieder eine generelle Neubewertung vorgesehen ist.

Begrüsst wird auch der Blick und der Praxisaustausch über unsere Kantonsgrenzen hinaus. Die Luzerner sind aktuell an der Umsetzung des Systemwechsels und mit den Obwaldnern wollen wir Synergien durch die Beschaffung der gleichen Immobilienbewertungssoftware nutzen.

Die vorgesehene Erhöhung des Abschlags beim Eigenmietwert von heute 30 Prozent auf neu 40 Prozent wird wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Die Befürchtung, dass die Vorlage sogar zu einer Steuersenkung führen könnte, müssen wir, glaube ich, nicht haben. Da würde dann schon daran herumgeschraubt, dass dies sicher nicht der Fall sein wird.

Wir möchten auch noch unsere Meinung zu den beiden Anträgen der Kommission FGS abgeben:

Zu Art. 24 Abs. 3: Wir unterstützen ebenfalls, dass bei der Festlegung der Prozentsätze eine Differenzierung nach Gemeinden vorgenommen werden kann. Die SVP sagt geschlossen Ja zum Änderungsantrag der FGS.

Art. 218 Abs. 1: Die Neubewertung der Grundstücke sollte mit dem doch kostspieligen

Bewertungsprogramm künftig nicht mehr so einen grossen Aufwand darstellen. Gleichwohl gibt es einen zusätzlichen Kostenaufwand für die Steuerverwaltung. Auch hier ist die SVP einstimmig für den Änderungsantrag von sieben Jahren. Von Seiten des Hauseigentümerverbandes hätte man sogar zehn Jahre gesehen.

Aus dem Regierungsratsbeschluss Nr. 307 vom 1. Juni 2021 geht hervor, dass das Schatzungswesen insgesamt rascher, einfacher und verständlicher werde, und dass die Teilrevision des Steuergesetzes nicht zu einer indirekten Steuererhöhung bei der Einkommenssteuer, respektive zu höheren Einkommenssteuererträgen für den Kanton und die Gemeinden führen werde. Das ist natürlich Musik in unseren Ohren. Seien wir zuversichtlich und nehmen wir den Kanton in die Pflicht, dass der Systemwechsel auch diese Aussage erfüllen wird. Diese Aussage und Haltung darf dann gerne auch ab der nächsten Legislatur vom Nachfolger des heutigen Finanzdirektors so weitergetragen werden. Wir werden ein Auge darauf halten.

Die Fraktion SVP kommt zum Schluss: Geben wir dem Projekt eine Chance, um Prozessoptimierungen vornehmen zu können, jedoch ohne dass sie zu einer höheren Steuerlast für die Haus- und Grundeigentümer führt.

Landrat Urs Christen, Vertreter der FDP-Fraktion: Vorgängig noch eine kurze Bemerkung zu Landrat Dani Niederberger: Ich werde etwas positiver zu diesem Geschäft sprechen. Es hat mir am Wochenende Freude bereitet, dass die Nidwaldner Stimmbevölkerung unser Steuersystem doch grossmehrheitlich trägt. Also machen wir doch nicht alles falsch in unserem Kanton.

Seit zwei Jahrzehnten wurden keine generellen Neuschätzungen mehr gemacht. In dieser Zeit sind die Land- und Immobilienpreise stark gestiegen, was dazu geführt hat, dass die Güterschätzungen grösstenteils in einem Missverhältnis zu den effektiven Verkehrswerten stehen. Auch hat die Software für die Immobilienbewertung ausgedient und somit ist eine Ersatzbeschaffung dringend nötig.

Die FDP anerkennt aufgrund dieser Tatsachen den Handlungsbedarf und ist bereit, dieses heisse Eisen anzufassen und einen Systemwechsel zu vollziehen. Es kann ja nicht sein, dass jährlich nur 700 Neuschätzungen gemacht werden können und es rund 35 Jahren dauern würde, bis alle Grundstücke auf dem neuesten Stand wären. Wäre man dann nach 35 Jahren endlich fertig, würden die ersten Neuschätzungen auch wieder 35 Jahre zurückliegen. Das ist also sicher nicht der richtige Weg. Es soll auch nicht der Weg sein, mehr Personal einzustellen, um das System aufrechtzuerhalten, da es gute Alternativen gibt.

Neu ist angedacht – je nach Objektart –, entweder den Realwert oder den Ertragswert heran zu ziehen. Man verabschiedet sich von der aufwendigen und bürokratischen Mischwertmethode. Durch den Systemwechsel wird die Berechnung automatisiert. So greift man auf vorhandene Daten wie Sachversicherungswerte, das Baujahr oder die Landwerte zurück; ganz unbürokratisch und transparent.

Ein heisses Eisen ist diese Teilrevision, da sie teilweise massive Auswirkungen auf die steuerbaren Vermögenswerte und so auf die Vermögenssteuern haben wird. Bereits bei der Vernehmlassung haben wir die geplante Revision gründlich analysiert und diverse Hinweise eingegeben, um sicherzustellen, dass durch die Systemänderung keine versteckte Steuererhöhung erfolgt. Der Regierungsrat hat diese Kompensationen vollumfänglich in die Revision aufgenommen. So wurde der Spielraum genutzt, wie wir das bereits gehört haben. Diverse Berechnungsmodelle des Steueramtes zeigen auf, dass die Umsetzung grösstenteils steuerneutral erfolgt. Ausnahmen wird es sicherlich geben.

Das Stimmvolk von Nidwalden hat am letzten Sonntag ein weiteres Mal deutlich bestätigt, dass unsere erfolgreiche Steuerstrategie weitergeführt werden soll. Mit dem vorliegenden Entwurf wird dies gewährleistet. Deshalb können wir geschlossen und mit Überzeugung hinter dem vorliegenden Geschäft stehen.

Noch kurz zu den beiden vorgesehenen Änderungsanträgen:

Art. 24 Abs. 3: Die Änderungsanträge, welche hierzu von der Fiko und der FGS kommen werden, lehnen wir geschlossen ab. Das Gesetz soll möglichst schlank daherkommen. Die Kann-Formulierung betrachten wir als nicht nötig. Das Anliegen wird bereits durch die verschiedenen Landwerte geregelt.

Art. 218 Abs. 1: Dem Änderungsantrag auf sieben Jahre werden wir zustimmen.

Finanzdirektor Alfred Bossard: Ich möchte hier auf zwei, drei Aussagen eingehen.

Ich glaube, wir sind uns einig, dass aufgrund der höheren Landwerte, welche sich ergeben werden, der Vermögenswert bei allen Liegenschaften höher sein wird, zum Teil sogar massiv höher, und dies Auswirkungen auf die Vermögenssteuer haben wird. Bereits im Eintretensvotum sagte ich, dass die Vermögenssteuer im Kanton Nidwalden die tiefste in der ganzen Schweiz ist. Pro Fr. 100'000.- mehr Vermögen ergibt dies in etwa Fr. 170.- allenfalls höhere Vermögenssteuern, welche zum Tragen käme.

Gemäss Vorgabe der Bundesgesetzgebung muss der Vermögenswert realistisch eingeschätzt werden. Das machen wir nun, indem wir die Landwerte massiv erhöhen. Darüber sind wir uns wohl alle einig. Nicht einig sind wir – und das ist die Korrektur, welche die Grünen beantragen wollten, aber nun zuhanden der 2. Lesung einbringen werden –, dass die Nutzung und das Potenzial unterschieden wird. Wir wollen die Nutzung besteuern, das heisst, bei jenen Liegenschaften, welche eine hohe Parzellengrösse aufweisen, sie aber nicht ausnützen, machen wir eine Korrektur nach unten. Dieses Vorgehen haben wir bis anhin gemacht und es kommt auch in anderen Kantonen zur Anwendung. Die Grünen erachten dies als nicht gerecht; man müsse das Potenzial besteuern. Wir haben jedoch die Grünen darauf hingewiesen, dass sie ihren Antrag doch zurückziehen und neu formulieren sollen. So wie der Änderungsantrag lautete, war er nicht nur leicht irritierend, sondern - ich hätte diesem problemlos zugestimmt, weil es genau das gewesen wäre, was der Regierungsrat zum Ziel hatte, nämlich, dass wir die Unternutzung befürworten und unterstützen. Das ist jedoch nicht die Meinung der Grünen.

Zum Mietwert: Die Analyse, welche die Steuerverwaltung gemacht hat, zeigt auf, dass bei den meisten der heutige Eigenmietwert einigermaßen den Marktwert abbildet. Das heisst, wir müssen da keine massive Korrektur vornehmen. Auch hier sind wir gemäss Bundesgesetz gezwungen, eine Marktmiete anzunehmen und auch effektiv zu besteuern. Bezüglich des Hinweises von Landrat Dani Niederberger – Seite 27 des Berichtes des Regierungsrates an den Landrat –, dass man die Prozentsätze bei den Einfamilienhäusern von 4.5 auf 3.5 Prozent gesenkt habe: Das stimmt, und das ist ein Fehler unsererseits. Dafür entschuldige ich mich. Wir haben in der Vernehmlassung 4.5 und 4.75 Prozent angenommen, wie dies auch der Kanton Luzern angedacht hat. Von Seiten der landrätlichen Kommission wurde der Wunsch geäussert, dass wir Beispiele dazu aufzeigen sollen. Bei den Berechnungen – und da sieht man die Problematik darin – erkennt man, dass genau geprüft wird, wie wir das anpassen. Wir haben erkannt – insbesondere bei den Einfamilienhäusern –, dass wir den Prozentsatz senken müssen, damit einigermaßen normale Werte erreicht werden. Wir haben es jedoch verpasst, die Ansätze beim Stockwerkeigentum im Bericht entsprechend zu korrigieren. Es sind lediglich Beispiele; die effektiven Prozentsätze kennen wir nach der durchgeführten Simulation. Aufgrund dessen werden wir diese dann festlegen können.

Ich gebe Ihnen ein Beispiel dazu: Wenn eine Liegenschaft neu einen Schätzungswert von 1 Mio. Franken hat – vorher, nach alter Schätzung, waren es Fr. 600'000.-, resultiert dar-

aus eine höhere Vermögenssteuer. Wenn ich den Mietwert mit 4.5 Prozent anpasse oder korrigiere, komme ich auf einen neuen Eigenmietwert von rund Fr. 40'000.-, den ich versteuern muss. Der heute bestehende Eigenmietwert – nach altem Gesetz – beträgt Fr. 31'000.-. Ein Beispiel: Gemäss aktueller Verkehrswertschätzung wäre die aktuelle Miete, welche ich für dieses Objekt erzielen könnte, Fr. 35'000.-. Sie liegt also irgendwo dazwischen. Bei 3.5 Prozent ergäbe sich ein Eigenmietwert von rund Fr. 30'000.-. Das möchten wir dann schlussendlich ausnivellieren, wenn wir die neue Software haben. Ziel ist es, wieder einigermaßen die Werte zu erreichen, die wir heute haben.

Die Korrektur nach Potenzial oder nach Nutzen: Bei 2'000 Quadratmeter Land mit einem Häuschen zu Fr. 1'000.- ergibt sich daraus alleine schon ein Landwert von 2 Mio. Franken. Wenn ich diesen voll bewerte, ergibt sich ein viel höherer Substanzwert. Wenn ich mit 3.5 oder 4.5 Prozent rechne, ergibt sich eine Marktmiete bei diesem Beispiel gegen Fr. 50'000.-. Das entspricht nicht mehr dem Marktwert. Das heisst, ich kann diese Liegenschaft oder dieses Haus auf dem Markt nicht für Fr. 50'000.- vermieten, ergo, muss ich eine Korrektur vornehmen, weil sonst der Liegenschaftsbesitzer eine Einsprache einreichen könnte. Er würde von Seiten des Gesetzes Recht erhalten. Wir entschuldigen uns für den Fehler von 4.5 / 4.75 und dann 3.5 / 3.75; das kommt unglücklich daher. Das ist mir bewusst. Es ist aber lediglich ein Beispiel. In der Verordnung wird dann jedoch stehen, welche Werte man aufgrund der vorgenommenen Simulation erhalten hat.

Zu den vorgesehenen Anträgen: Die "Kann-Formulierung" bei Art. 24 Abs. 3 unterstützt der Regierungsrat; wir werden nicht dagegen opponieren. Es gibt uns bei der Simulation mehr Flexibilität. Die Neubewertung gemäss Art. 218 Abs. 1 alle sieben Jahre vorzunehmen ist für den Regierungsrat auch kein Problem; dieser Änderung können wir grundsätzlich zustimmen und werden auch hier nicht opponieren.

Die sind meine Ergänzungen zu den Voten.

Landrat Otmar Odermatt: Ich habe mir auch einige Gedanken zum Systemwechsel der Immobilienbewertung gemacht. Und zwar aus Sicht eines Schätzers.

Die neue Schätzungsmethode ist sehr ungenau und wird zu vielen falschen Ergebnissen führen. Die Folge davon – und da bin ich mir ganz sicher – werden viele Einsprachen sein. Bereits in den Neunzigerjahren hatten wir "Pultschätzungen", die zu so vielen Einsprachen geführt haben, dass man diese zurückziehen musste.

Wenn man dies verhindern möchte, gibt es eigentlich nur die Möglichkeit, die Prozentsätze sehr tief anzusetzen. Diesbezüglich hat es mich in der Vernehmlassung erstaunt, dass niemand Bedenken hatte, dass wir Steuersubstrat verlieren könnten. Wir konnten heute vernehmen, wie heikel die Ansetzung dieser Prozentsätze ist, damit es funktioniert. Es gibt auch Objekte, welche mit diesem System nicht wirklich bewertet werden können. Es wurde kein einziges Beispiel von einem Zwei- und Dreifamilienhaus aufgezeigt, wie hier die Schätzung durchgeführt werden könnte, weil eine genaue Zuteilung gar nicht möglich ist. Im Bericht sind lediglich Beispiele von Einfamilienhäusern und von Stockwerkeigentum gegeben.

Im Weiteren erachte ich die Eigenmietwertberechnung nach dem NSV-Wert als grundsätzlich falsch. Ich kann dies anhand eines Beispiels aufzeigen: Wenn ich bei einem Dreifamilienhaus eine energetische Sanierung mache, neue Fenster einbaue und eine neue Aussenisolation anbringe, ergeben sich schnell Kosten von gegen Fr. 500'000.-. Was habe ich danach als Resultat? Einen viel höheren Eigenmietwert, obwohl die Wohnung kein bisschen an Wert gewonnen hat. Dies widerspricht sicher auch der Energiestrategie 2050, und man wird damit auch noch abgestraft.

Nicht nachvollziehbar ist für mich auch die Anschaffung einer neuen Software für 1.5 Mio. Franken, und dass man die notwendigen Parameter nicht ins Programm aufnimmt, um genaue Zahlen zu ermitteln. Die Mitte hat die Forderung gestellt, einen Mietwertansatz pro Quadratmeter Nutzfläche pro Jahr festzulegen. Dann hätte man die bestehenden Probleme alle lösen können, weil man die bestehenden Werte nicht neu aufnehmen müsste, sondern man hätte die Werte, die wir jetzt haben, verwenden und nur bei den neuen Gebäuden neu festlegen müssen. Ich bin auch kritisch eingestellt bezüglich der Aufstockung von Personal mit 150 Stellenprozenten auf drei Jahre. Ich bin überzeugt, dass dies nicht genügen wird. In Luzern beispielsweise funktionieren die geplanten Schnittstellen bei der Inbetriebnahme noch weitgehend überhaupt nicht und sind nicht alle bereit. Es bestehen dort grosse Probleme und der Arbeitsaufwand dafür ist hoch. 60 Stellenprozente wurden der Immobilienbewertung zugewiesen.

Warum hat man die Landwertzonen nicht vorgängig neu festgelegt, wie in Luzern? Das müssen wir eh machen, und das hätte keine zusätzlichen Kosten verursacht. Dann würden wir jetzt über genauere Werte verfügen und Alfred Bossard hätte uns diese vorlegen können. Dann wüssten wir, was in etwa auf uns zukommen wird, und wir hätten die entsprechenden Gesetzesanpassungen vornehmen können. Nachfolgend könnte es nur noch über eine Motion korrigiert werden, weil alles in den Verordnungen geregelt ist.

Luzern hat das meines Erachtens viel besser gemacht: Sie haben die Software angeschafft, stehen jetzt in der Testphase und werden die Gesetzesanpassungen erst später vornehmen.

Das sind meine Gedanken als Schätzer, um aufzuzeigen, was der Systemwechsel bei der Immobilienbewertung bedeutet.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Landratspräsident Stefan Bosshard: Bevor wir nun zur Einzelberatung übergehen, machen wir eine **Pause**.

Landratspräsident Stefan Bosshard: Wir haben vorgängig die Eintretensdiskussion abgeschlossen. Wir kommen somit zur Einzelberatung der Gesetzesvorlage.

Die Einzelberatung in 1. Lesung nimmt folgenden Verlauf:

Art. 24 Abs. 3 Unbewegliches Vermögen

Landrat Sepp Odermatt, Vertreter der Kommission für Finanzen, Gesundheit und Soziales (FGS), und als Vertreter der Mitte-Fraktion: Die Kommission FGS stellt zu Art. 24 Abs. 3 den Antrag, einen zweiten Satz anzufügen, der lautet:

"Der Regierungsrat kann bei der Festlegung der Prozentsätze zusätzlich auch eine Differenzierung nach Gemeinde vornehmen."

Begründung: Die Differenzen unter den Gemeinden sind unter Umständen gross. Wir können das Ergebnis nicht abschätzen, da die Parameter noch nicht klar definiert sind. Es gibt nur zehn Zonen im gesamten Kanton, aufgeteilt in zwei bis fünf Zonen in der Gemeinde. Wir wollen die Grundlage schaffen, dass die Differenzierung in der Verordnung

vorgenommen werden kann, sollten die Mietwerte in Randregionen wesentlich höher berechnet werden als bisher. Der Antrag wird von der Kommission FGS grossmehrheitlich unterstützt.

Die Meinung der Mitte-Partei: Die Mitte begrüsst die beantragte Anpassung, um eine bessere Differenzierung beim Mietwert unter den Gemeinden eventuell auffangen zu können. Es soll hier ein gewisser Spielraum geschaffen werden, um Benachteiligte in den Randregionen – beispielsweise Oberrickenbach, Wirzweli oder auch Emmetten –, nicht in den gleichen Kataster zu zwingen wie Hergiswil, Stansstad oder Ennetbürgen.

Ich danke für die Unterstützung des Antrages.

Landrat Urs Christen, Vertreter der FDP-Fraktion: Die FDP-Fraktion wird dem Antrag nicht zustimmen. Wir sind der Meinung, dass bereits über den Landwert die Möglichkeit besteht, eine Differenzierung zu machen. Ich denke, der Landwert ist in Hergiswil höher als in Oberrickenbach. Wir folgen der Argumentation des Vorredners nicht, dass es diesbezüglich Randregionen gibt. Das Gesetz soll schlank daherkommen und nicht kompliziert sein. Mit dem Landwert genügt dies.

Landrat Pierre Nemitz: Ich habe mich nicht gross befasst mit dieser Geschichte, habe mich nun aber etwas hineingehört. Am meisten überzeugt hat mich ein Redner, nämlich Otmar Odermatt. Ich glaube, wir täten gut daran, auf ihn zu hören. Das Ganze ist vorgängig zu prüfen, bevor wir hier in eine Sache hineinlaufen. Ich werde wohl wenig Chancen haben, nun alles über den Haufen zu werfen, aber Otmar Odermatt hat mich mit seinem Votum am meisten überzeugt.

Finanzdirektor Alfred Bossard: Das Votum von Landrat Pierre Nemitz hat nichts mit dem Antrag zu Artikel 24 zu tun. Deshalb erlaube ich mir auch, kurz Replik zu halten zu seiner Meinung, welche er hat.

Ich halte einmal mehr fest: Jedes System, welches wir anwenden, beinhaltet eine gewisse Ungenauigkeit, ob ich das nun nach altem System oder nach neuem System mache.

Ich halte fest: Die NSV geht die Objekte vor Ort besichtigen und macht die Schätzung. Ich nehme an, dass dies durchaus Fachleute sind, welche gute Werte haben. Das wissen jene, welche ein Eigenheim besitzen genau, dass diese Neuwerte an und für sich gut und richtig sind.

Ich halte fest: Wir haben weder bei der Steuerverwaltung noch bei der NSV Daten betreffend die Wohnfläche pro Quadratmeter, so dass ich sagen könnte, dies wäre ein gangbarer Weg, die Schätzung nach diesen Daten vorzunehmen. Diese haben wir nicht. Wir müssten dies für alle 24'500 oder mehr Grundstücke einfordern und aufgrund dessen könnte man die Schätzung vornehmen. Wir hätten durchaus die Landwerte pro Gemeinde im Vorfeld einkaufen können, um eine Simulation vorzunehmen mit Kosten von rund Fr. 150'000.-. Das wäre aber trotzdem nicht möglich gewesen, weil die bestehende Software dies nicht zulässt. Jeden Wert hätte man manuell eingeben müssen. Ergo, Fr. 150'000.- ausgeben, um einen Riesenaufwand zu betreiben, und der Landrat sagt am Schluss trotzdem Nein. So haben wir uns entschlossen, ein Gesamtpaket zu schnüren und sind zur vorliegenden Lösung gelangt.

Ich gebe zu, es hat eine gewisse Unschärfe und es werden Einzelne "durchfallen", aber ich muss eine 90 zu 10-Regel haben, damit es funktioniert. Sollte die Schätzung danach nicht stimmen, hat jeder die Möglichkeit, Einsprache gegen die zugestellte Verfügung zu machen und Korrekturen zu erwirken.

Dies sind meine Ausführungen zur Meinung von Otmar Odermatt und von Pierre Nemitz. Den Antrag zu Art. 24 unterstützt der Regierungsrat, wie ich das bereits gesagt habe.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung Antrag Regierungsrat / Antrag Landrat Sepp Odermatt

Der Landrat unterstützt mit 39 gegen 17 Stimmen den Antrag von Landrat Sepp Odermatt (Kommission FGS).

Art. 218 Abs. 1 Neuermittlung des Grundstückwertes

Landrat Sepp Odermatt, Vertreter der Kommission für Finanzen, Gesundheit und Soziales (FGS), und als Vertreter der Mitte-Fraktion: Die Kommission FGS beantragt Ihnen folgende Änderung:

"¹Der Grundstückswert wird alle sieben Jahre neu ermittelt."

Begründung: Eine Neubewertung ist mit einem gewissen finanziellen Aufwand verbunden. Die Kommission beantragt deshalb, die Neubewertung auf alle sieben Jahre festzulegen. Dieser Antrag wird von der Kommission FGS einstimmig unterstützt.

Die Mitte-Partei unterstützt diesen Antrag ebenfalls einstimmig, hätte sich aber sogar eine Verlängerung auf zehn Jahre vorstellen können.

Landrat Daniel Niederberger, Vertreter der Grüne-SP-Fraktion: Erlauben Sie mir, wie angekündigt, Ihnen zu diesem Antrag etwas auf den Weg zu geben, damit Sie diesem Antrag nicht zustimmen.

Steuergerechtigkeit. Ob gerecht oder nicht gerecht. Wir alle müssen jedes Jahr Steuern zahlen. Wenn unser Vermögen zugenommen hat, zahlen wir mehr, wenn es abgenommen hat, zahlen wir weniger. Gleich verhält es sich mit der Einkommenssteuer. Diese Zahlung ist immer jahresaktuell und wird von uns, trotz grossem Aufwand, nicht in Frage gestellt. Sie basiert nicht auf fünf oder sieben Jahre alten Einkommens- und Vermögenswerten.

Für die Berechnung des Eigenmietwertes wäre am steuergerechtesten eine jährliche Besteuerung, da der Eigenmietwert auf das Einkommen dazugerechnet wird. Da die Grundstücksentwicklung aber nicht so volatil ist, macht dies selbstverständlich keinen grossen Sinn. Ich gehe davon aus, da gehen Sie mit mir einig.

Nun erhalten wir das Programm der Programme in Sachen Güterschatzung. Es ermöglicht, einmal gesammelte Werte anhand von Logarithmen und algebraischer Formeln mit relativ wenig Aufwand neu zu berechnen. Dass hier nicht Stellen eingespart werden, nehme ich erfreut zur Kenntnis, erstaunt aber sogar einen Sozialdemokraten. Nun gut, scheinbar ist das Steuer- und Schatzungsamt personell hoffnungslos unterdotiert, das beweist ja das 20-jährige Nachschätzungsversäumnis.

Wenn Sie jetzt dem Antrag zustimmen, also alle sieben Jahre eine Neubeurteilung von den Grundstückswerten vornehmen wollen, dann müsste ich hier und jetzt eine Stellenreduktion von 40 Prozent beantragen.

Es wird argumentiert, dass man den Aufwand nur alle sieben Jahre machen soll. Jetzt reden wir jedoch von massiven Vereinfachungen dank der super intelligenten Software. Der Kanton Luzern hat übrigens die Teilrevision bereits vollzogen und in Aussicht gestellt, dass einige Stellen gestrichen werden können. Wir glauben nicht, dass diese zwei Jahre, welche wir dank einer früheren Schätzung und dem seit Jahrzehnten langen, anhaltenden Trend von steigenden Landpreisen und den daraus resultierenden Mehreinnahmen diesen personellen Aufwand nicht locker wegstecken werden. Rechnen Sie bitte: Nach sieben Jahren sind es zwei Jahre Mehreinnahmen, nach 14 Jahren sind es vier Jahre Mehreinnahmen, nach 21 Jahren sind es sechs Jahre und so weiter und so fort. Wir generieren unter dem Strich Mehreinnahmen und sind, notabene, nebenbei noch steuergerecht.

Danke, dass Sie dem regierungsrätlichen Antrag Folge leisten und die fünf Jahre wie angedacht im Gesetz belassen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung Antrag Regierungsrat / Antrag Landrat Sepp Odermatt

Der Landrat unterstützt mit 49 gegen 8 Stimmen den Antrag von Landrat Sepp Odermatt (Kommission FGS).

Die weitergeführte Lesung erfolgt ohne Wortbegehren.

Rückkommen wird nicht verlangt.

Abschluss der 1. Lesung

Landratspräsident Stefan Bosshard: Die Einzelberatung in 1. Lesung des Steuergesetzes ist damit abgeschlossen. Das Geschäft wird für die 2. Lesung auf die nächste Sitzung traktandiert.

Landratspräsident Stefan Bosshard: Zwischenzeitlich sind die Mitglieder des Grossratsbüros des Kantons Appenzell Innerrhoden eingetroffen. Ich begrüsse ganz herzlich Frau Grossratspräsidentin Theres Durrer-Gander mit ihrem Vizepräsidenten, den drei Stimmenzählerinnen und Stimmenzählern sowie dem Weibel und heisse sie alle Willkommen.

7 Postulat von Landrat Remigi Zumbühl, Wolfenschiessen, und Mitunterzeichnenden betreffend Markierungen von Hauptstrassen in Nidwalden

POSTULAT

Landrat Remigi Zumbühl, Alpenstrasse 4, 6386 Wolfenschiessen

Wolfenschiessen 03.02.2021

Postulat betreffend Markierungen von allen Hauptstrassen im Kanton Nidwalden (rechte Strassenmarkierung / Leitlinien & Markierungen um Verkehrsinseln und dgl.)

Gestützt auf Art 53 Abs. 3 Landratsgesetz beantrage ich dem Landrat, mit vorliegendem Postulat den Regierungsrat mit folgendem zu beauftragen:

Antrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt, auf allen Hauptstrassen ausserorts das Anbringen von sämtlichen Markierungen (Leitlinien rechter Fahrbahnrand und Markierungen bei Verkehrsinseln generell) zu prüfen.

Erwägungen:

In vielen Kantonen werden seitliche Hilfslinien, Leitlinien und Markierungen am rechten Fahrbahnrand angebracht. Diese Markierungen sind optimale Massnahmen, welche die Sicherheit der Autofahrer und generell aller Verkehrsteilnehmer massiv erhöhen.

Dies vor allem bei Dämmerung, schlechten Sichtverhältnissen infolge Witterung und dgl.

Gegenüber anderen Kantonen werden in Nidwalden Markierungen eher restriktive angebracht, obwohl solche finanziell betrachtet von untergeordneter Tragweite sind.

Im Grundsatz gilt es aus meiner Betrachtung, die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer so optimal wie möglich bereit zu halten, baulich herzustellen und auch zu unterhalten.

In oben aufgeführter Angelegenheit habe ich schon am 20.11.2018 eine kleine Anfrage gestellt.

Dabei wurde in der Beantwortung des Regierungsrates vom 22.01.2019 richtigerweise unter Allgemeines festgehalten: (Zitat)

Markierungen dienen der optischen Linienführung von Strassen. Sie unterstützen die Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker die Strassenführung besser zu erkennen und die Fahrzeuge auf der Spur halten zu können.

Den Grundsatz unserer Regierung im Antwortschreiben zur kleinen Anfrage, „so wenig wie möglich und so viel wie nötig um eine Überhäufung von Markierungen zu vermeiden“ (der Regierungsrat verweist dazu auf die Norm SN 640 862), erachte ich als nicht richtig, und es muss von diesem Leitsatz zur Verbesserung der Sicherheit abgewichen werden, respektive entsprechende Massnahmen zur Sicherheit dürfen nicht aufgrund einer Norm ausbedungen werden.

Begründung:

Dass sich der Kanton an der Norm SN 640 862 orientiert, ist nicht falsch. Dies ist aber eine Norm, welche es ermöglicht, von minimal bis maximal zu variieren.

Die Auslegung „so wenig wie möglich und so viel wie nötig“ wird als Widerspruch verstanden. Gilt es, so wenig wie möglich zu machen, um Kosten zu sparen, oder so viel wie nötig? Wenn zweites zum Leitziel wird, sollte die Sicherheit vorgehen.

Zu einer Überhäufung von Markierungen werden Leitlinien nichts beitragen. Im Gegenteil, diese vervollständigen eine optimierte Sicherheitshandhabung.

Markierungen sollen im Grundsatz auf allen Hauptstrassen und nur ausserorts erfolgen. Es sollen aber alle Hauptstrassen auf unserem ganzen Kantonsgebiet gleichwertig behandelt werden. Die Sicherheit unterscheidet nicht bezüglich Frequenzen oder anderer Kriterien; sie soll demnach gleichermassen gelten.

Bei Verkehrsinseln und dgl. soll aber auch innerorts optimal markiert werden, heisst, dort sind die Markierungen ebenfalls zu erstellen.

Auch gilt es zu betrachten, dass die heutigen modernen Fahrzeuge mit Leitsystemen ausgestattet sind. Diese helfen dem Verkehrsteilnehmer bezüglich Einhaltung der Spur. Die Systeme können aber ihre Funktion nur wahrnehmen, wenn die Markierungen auch vorhanden sind.

- Sicherheit hat oberstes Gebot
- Markierungen helfen allen Verkehrsteilnehmern, die Spur zu halten. Dies vor allem bei schlechten Sichtverhältnissen.
- Leitlinien am rechten Fahrbahnrand verhindern ein zu starkes Linksfahren
- Leitlinien sind Balsam für die Augen

Insbesondere soll folgendes geprüft werden:

1. Leitlinien am rechten Fahrbahnrand auf allen Hauptstrassen ausserorts anbringen
2. Markierungen bei allen Verkehrsinseln ausserorts anbringen
3. Markierungen, Verkehrsinseln und Fussgängerübergänge und dergleichen auch innerorts prüfen und nach Möglichkeit anbringen
4. Sämtliche Kreisel mit Leitlinien und dgl. markieren
5. Den Unterhalt der Markierungen, insbesondere auch bei den Mittellinien, fortlaufend vollziehen

Besten Dank für die Unterstützung des vorliegenden Postulats.

LR Remigi Zumbühl

Mitunterzeichnende:

Philippe Banz, Gianni Clavadetscher, Kilian Duss, Beatrice Richard-Ruf, Edi Engelberger, Urs Christen, Niklaus Reinhard, Remo Zberg, Ruedi Waser, Klaus Waser, Ruedi Wanzenried, René

Wallimann, Joseph Niederberger, Josef Bucher, Karin Costanzo, Norbert Rohrer, Peter Scheuber, Bruno Christen, Alice Zimmermann, Paul Odermatt, Otmar Odermatt, Markus Walker, Urs Zumbühl, Armin Odermatt, Dave Kesseli, Alexander Joller, Joe Blättler, Jörg Genhart, Christoph Keller, Sepp Gabriel, Toni Niederberger, Iren Odermatt Eggerschwiler, Pius Furrer, Daniel Niederberger, Pierre Nemitz, Erika Liem Gander

REGIERUNGSRAT**PROTOKOLLAUSZUG****Nr. 450**

Stans, 24. August 2021

Parlamentarische Vorstösse. Baudirektion. Justiz- und Sicherheitsdirektion. Postulat von Landrat Remigi Zumbühl, Wolfenschiessen, und Mitunterzeichnenden betreffend Markierungen von Hauptstrassen in Nidwalden. Gutheissung. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt**1.1**

Landrat Remigi Zumbühl, Wolfenschiessen, und Mitunterzeichnende, reichten mit Datum vom 3. Februar 2021 ein Postulat betreffend Markierungen von Hauptstrassen im Kanton Nidwalden ein. Das Landratsbüro hat den parlamentarischen Vorstoss auf formale Richtigkeit geprüft und die Unterlagen mit Datum vom 15. Februar 2021 dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen.

1.2

Gemäss § 108 Abs. 2 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement, LRR; NG 151.11) hat der Regierungsrat zum Postulat innerhalb von sechs Monaten seit der Überweisung schriftlich Stellung zu nehmen. Ist die Einhaltung dieser Frist aus stichhaltigen Gründen nicht möglich, hat der Regierungsrat den Urheber des Vorstosses sowie das Landratsbüro über die Gründe der Verzögerung schriftlich zu informieren. Entsprechend wurde anfangs Juli die Verzögerung um drei Wochen mitgeteilt.

1.3

Gemäss § 122 LRR erfüllt der Regierungsrat ein Postulat mittels eines separaten Berichts, im Rahmen des Rechenschaftsberichts oder einer Vorlage.

2 Erwägungen**2.1 Allgemeines und Ausgangslage**

Randlinien zeigen – wie der Begriff schon sagt – den Verlauf des Fahrbahnrandes an. Sie begrenzen die Fahrbahn im rechtlichen Sinn und dürfen nicht überfahren werden. Um eine Strasse einzuzengen, werden Randlinien in der Praxis oftmals bis zu 0,3 m vom physischen Fahrbahnrand (Ende des befestigten Bereichs mit Belag) abgesetzt. In diesem Sinne können Randlinien zur optischen Verdeutlichung der Linienführung einer Strasse eingesetzt werden. Diese Markierungen dienen der optischen Linienführung von Strassen. Sie unterstützen die Wahrnehmbarkeit, ersetzen jedoch keine Signale.

Ausserorts können Randlinien zur besseren optischen Führung des Strassenverlaufs eingesetzt werden. Ausserdem wirken Randlinien präventiv auf kurvenreichen Strassen, wo die Wahrscheinlichkeit von Nebel erhöht ist.

Der Kanton Nidwalden richtet sich nach den konzeptionellen Grundsätzen der Norm SN 40 862 (Art. 4). Gemäss dieser gilt:

- Die Markierung soll auf demselben Strassenzug einen einheitlichen Standard aufweisen. Dieser ist vor allem abhängig von der verkehrstechnischen Funktion der betreffenden Strasse. Erscheinungsbild und Verkehrsregime sollen sich möglichst entsprechen.

Die Norm SN 40 862 regelt auch die Anwendung der Randlinie (Art. 10):

- Randlinien sollen in der Regel nur ausserorts angeordnet werden.

- Wo ein Radstreifen oder ein Längsstreifen für Fussgänger vorhanden ist, wird keine Randlinie angebracht.

2.2 Situation bestehender Zustand

An folgenden Streckenabschnitten besteht bereits eine Randmarkierung:

- KH1 Seestrasse in Hergiswil, von der ARA-Kurve bis Kreisel Lopper, ausserorts
- KH2 Kantons- und Hauptstrasse in Oberdorf, Dallenwil und Wolfenschiessen, vom Kreisel Kreuzstrasse bis Kantonsgrenze OW, ausserorts
- KH10 Lopperstrasse in Stansstad, von der Überbauung Acheregg bis Kantonsgrenze OW, ausserorts

Auf den restlichen Streckenabschnitten ausserorts sind keine Randmarkierungen aufzufinden. Innerorts wurde bisher auf eine Randmarkierung verzichtet.

2.3 Prüfung

In einer vertieften Prüfung sollen die jeweiligen Streckenabschnitte einzeln analysiert werden. Als Grundlage für die Analyse dienen die konzeptionellen Grundsätze der Norm SN 40 862 sowie die Signalisationsverordnung (SSV) und die Empfehlungen der bfu. In die Analyse einfließen soll die aktuelle Gegebenheit der Streckenabschnitte wie die Fahrbahnbreite und die Linienführung der Strecke. Aber auch bestehende Radstreifen, vertikale Elemente (Leitschranken, -pfeile und -pfosten) und erhöhte Randsteine, die der optischen Linienführung dienen können, sollen darin berücksichtigt werden.

2.4 Stellungnahmen zu den Prüfanträgen

Der Regierungsrat nimmt zu den Prüfanträgen wie folgt Stellung:

1. Leitlinien am rechten Fahrbahnrand auf allen Hauptstrassen ausserorts anbringen
2. Markierungen bei allen Verkehrsinseln ausserorts anbringen
3. Markierungen, Verkehrsinseln und Fussgängerübergänge und dergleichen auch innerorts prüfen und nach Möglichkeit anbringen

4. Sämtliche Kreisel mit Leitlinien und dgl. markieren

Die Randmarkierungen/Leitlinien am rechten Fahrbahnrand auf allen Hauptstrassen ausserorts, bei Verkehrsinseln ausserorts, bei Fussgängerübergänge und dergleichen innerorts und bei sämtlichen Kreiseln werden gemäss der noch vorzunehmenden, vertieften Prüfung an allen Streckenabschnitten aufgetragen, bei denen dies technisch sowie fachlich möglich ist.

5. Den Unterhalt der Markierungen, insbesondere auch bei den Mittellinien, fortlaufend vollziehen

Der Unterhalt der Strassenmarkierungen wird nach der Normvorgabe und des Qualitätsmanagements (QMS) der Baudirektion erledigt. Mängel bei den Strassenmarkierungen werden in einer periodischen Erhaltungsmassnahme geprüft und bei Bedarf in einem längeren Abschnitt erledigt. Die Kosten für den Unterhalt sind in der vertieften Prüfung aufzuführen.

2.5 Fazit

Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, einen kurzen Bericht zum Auftragen von Randmarkierungen auf den Kantonsstrassen zu erstellen. Er wird darin das vorliegende Anliegen prüfen. Auf allen Streckenabschnitten, bei denen es technisch sowie fachlich möglich ist, soll eine Randmarkierung aufgetragen werden. Im zu erarbeitenden Bericht sind auch die entsprechenden Kosten für das Ausführen der Markierung und deren Unterhalt aufzuzeigen.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, das Postulat von Landrat Remigi Zumbühl, Wolfenschiessen, und Mitunterzeichnenden betreffend Markierungen von Hauptstrassen in Nidwalden, gutzuheissen.

Landrat Remigi Zumbühl, Postulant: Strassenmarkierungen sind wichtig, Eintreten ist daher richtig.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Landrat Remigi Zumbühl, Postulant, und als Vertreter der FDP-Fraktion: Mit meinem Postulat stelle ich den Antrag, dass der Regierungsrat beauftragt wird, auf allen Hauptstrassen ausserorts das Anbringen von sämtlichen Markierungen – Leitlinien rechter Fahrbahnrand und Markierungen bei Verkehrsinseln und dergleichen – generell zu prüfen. Damit möchte ich diesbezüglich eine Verbesserung der Sicherheit erreichen.

Strassenmarkierungen sind Balsam für die Augen; man muss es nur sehen und auch glauben. Markierungen dienen der optischen Linienführung von Strassen. Sie unterstützen die Fahrzeuglenker und Fahrzeuglenkerinnen die Strassenführung besser zu erkennen und somit ihr Fahrzeug besser auf der Spur zu halten.

In vielen Kantonen werden Hilfslinien, Leitlinien-Markierungen am rechten Fahrbahnrand angebracht. Diese Markierungen sind Massnahmen, welche die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer massiv erhöhen. Insbesondere bei Dämmerung und bei schlechten Sichtverhältnissen.

In Nidwalden werden diese Markierungen nur restriktive angebracht. Im Grundsatz gilt es, die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer so optimal wie möglich bereit zu halten, herzustellen und zu unterhalten. Auch gilt es zu beachten, dass heutige Fahrzeuge mit Leitsystemen ausgestattet sind. Diese helfen bei der Einhaltung der Spur. Diese Systeme können ihre Funktion aber nur wahrnehmen, wenn die Markierungen vorhanden sind.

In dieser Angelegenheit habe ich bereits im Jahr 2018 eine Kleine Anfrage eingereicht. In der Beantwortung vom 22. Januar 2019 hielt der Regierungsrat richtigerweise fest: "Markierungen dienen der optischen Linienführung von Strassen. Sie unterstützen die Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker dabei, die Strassenführung besser zu erkennen und ihr Fahrzeug auf der Spur halten zu können." Die Aussage im Antwortschreiben, "so wenig wie möglich und so viel wie nötig, um eine Überhäufung von Markierungen zu vermeiden", konnte ich jedoch nicht stützen. Das sah ich eher als einen Widerspruch. Zu einer Überhäufung von Markierungen würden solche Leitlinien sicher nicht beitragen. Im Gegenteil: Gute Markierungen helfen – wie ich dies eingangs gesagt habe – sich auf der Strasse besser zurecht zu finden.

Sie haben bemerkt, die Beantwortung der Kleinen Anfrage war nicht in meinem Sinne, weshalb ich ein Postulat verfasste und damit eine Neubeurteilung lancierte. Meine Begründung zum Postulat:

Sicherheit ist oberstes Gebot.

Markierungen helfen allen Verkehrsteilnehmenden, die Spur zu halten. Dies vor allem bei schlechten Sichtverhältnissen.

Leitlinien am rechten Fahrbahnrand verhindern ein zu starkes Linksfahren.

Die Hauptpunkte zum vorliegenden Postulat sind die Folgenden:

Leitlinien am rechten Fahrbahnrand auf allen Hauptstrassen ausserorts anbringen;

Markierungen bei allen Verkehrsinseln ausserorts anbringen

Markierungen bei Verkehrsinseln und Fussgängerübergängen, auch innerorts prüfen und nach Möglichkeit anbringen

Sämtliche Kreisel sind gleichmässig mit Leitlinien zu versehen;

Unterhalt der Markierungen: Insbesondere sollten auch die Mittellinien erneuert werden.

Mit der Beantwortung des Postulats hat die Regierung mein Anliegen etwas anders betrachtet als bei der damaligen Kleinen Anfrage. Das freut mich und ist in der Sache nun auch richtig. Nun sollen die von mir verlangten Strassenmarkierungen gemäss meinem Postulat geprüft werden. Das bedeutet, dass der Regierungsrat die Wichtigkeit der Thematik erkannt hat und deshalb dem Landrat die Gutheissung meines Postulats beantragt. Das kann ich natürlich nur unterstützen.

Ich gebe auch gleich die Meinung der FDP bekannt: Die FDP unterstützt die Gutheissung des Postulates einstimmig.

Landrat René Wallimann, Vertreter der Kommission Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) und als Vertreter der Mitte-Fraktion: Die Kommission BUL hat an ihrer Sitzung vom 2. September 2021 das vorliegende Postulat im Beisein von Baudirektor Josef Niederberger besprochen. Wie vorangehend musste unser BUL-Mitglied nicht allzu lange sein Anliegen vorbringen, bis die Kommission zur Überzeugung kam, dass das Postulat für eine Überprüfung der Randmarkierungen sinnvoll ist und gutgeheissen werden sollte. Es gab auch kaum Diskussionen dazu.

Mit 9 zu 0 Stimmen, ohne Enthaltung, beantragt die Kommission BUL, das vorliegende Postulat von Remigi Zumbühl und Mitunterzeichnenden gutzuheissen.

Auch die Mitte-Fraktion schliesst sich diesem Antrag einstimmig an.

Landrat Armin Odermatt, Vertreter der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion hat das Postulat ebenfalls an ihrer Fraktionssitzung diskutiert. Kollega Remigi Zumbühl hat in seinem Votum schon fast alles gesagt. Deshalb kann ich mich hierzu etwas kürzer fassen.

Wir sind erstaunt darüber, wieviel Aufwand es braucht, um etwas eigentlich Einfaches und Simples zu bewerkstelligen. Es braucht eine Kleine Anfrage, ein Postulat und ein persönliches Gespräch; also ganz viel Aufwand für etwas mehr Verkehrssicherheit, die für uns eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein sollte. Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 450 gibt es nun zusätzlich einen Bericht zu den Aufträgen der Randmarkierungen. Ich habe kurz gegoogelt: Es gibt 70 verschiedene Weisstöne; von schneeweiss bis diamantweiss. Ich will hier jetzt nicht jede einzelne Farbe aufzählen. Wir hoffen aber, dass die Regierung sich relativ schnell auf eine weisse Farbe einigen kann, und nicht auch noch dazu ein Bericht erstellt werden muss.

Die SVP-Fraktion unterstützt einstimmig das Postulat und hofft, dass dieses nicht irgendwo in der Amtsstube verstaubt. Danke für Ihre Zustimmung.

Landrätin Ilona Cortese, Vertreterin der Grüne-SP-Fraktion: Es wurde fast alles gesagt; ich halte mich deshalb kurz. Auch die Grüne-SP-Fraktion hat das Postulat von Landrat Remigi Zumbühl und Mitunterzeichnenden besprochen. Das Anliegen, die Randlinien auf Hauptstrassen ausserorts und auch bei Verkehrsinseln konsequenter zu markieren, ist auch in unserem Sinn. Für die Sicherheit vor allem bei schlechten, wetterbedingten Sichtverhältnissen sind diese Begrenzungslinien hilfreich. Und zwar für alle Verkehrsteilnehmenden, also auch für Velofahrer und Fussgänger, welche eventuell behelfsmässig ausnahmsweise ein Stück am Strassenrand entlanglaufen müssen. Zusammen mit Leitpfosten garantiert die Randlinie eine optische Führung vor allem in Dunkelheit, was die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden massiv erhöht. Sehr wichtig ist, dass der Unterhalt von sämtlichen Strassenmarkierungen, inklusive den Velowegen, nicht vernachlässigt wird, damit die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden gewährleistet bleibt.

Aus all diesen Gründen unterstützen wir das Anliegen der Postulanten.

Baudirektor Josef Niederberger: Randlinien zeigen – wie es der Begriff bereits sagt – den Verlauf der Fahrbahn. Der Regierungsrat anerkennt, dass mit diesen Massnahmen die Verkehrssicherheit erhöht werden kann und geht dieses Anliegen an.

Landrat Remigi Zumbühl und Mitunterzeichnende haben im Februar 2021 einen Vorstoss in Form eines Postulats eingereicht, damit auf allen Abschnitten, bei welchen es verkehrstechnisch sinnvoll ist, eine Randmarkierung gemacht werden soll mit dem Ziel, die Verkehrssicherheit auf unseren Kantonsstrassen zu verbessern. Es wird gefordert, dass die Markierungen der Randlinien auf den Kantonsstrassen, im Speziellen ausserorts, aber auch innerorts, bei Kreiseln, Verkehrsinseln und Flussübergängen geprüft werden sollen. Ausserorts könnte sich dies durch die optische Linienführung präventiv auswirken.

Auf den Streckenabschnitten entlang der Seestrasse in Hergiswil, den Kantons- und Hauptstrassen in Oberdorf, Dallenwil und Wolfenschiessen sowie auf der Lopperstrasse in Stansstad bestehen bereits Randmarkierungen. Auf den restlichen Streckenabschnitten ausserorts sind keine Randmarkierungen vorhanden. Innerorts wurde bislang ganz darauf verzichtet.

Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, weitere Strassenabschnitte zu prüfen, ob Randmarkierungen zweckmässig wären. Grundsätzlich ist er der Ansicht, dass an allen Orten, wo es von der Verkehrsführung her möglich ist und der Sicherheit dient, eine Randmarkierung gemacht werden soll.

Somit unterstützt der Regierungsrat die Gutheissung des landrätlichen Postulats. Wir hoffen, dass wir dann auch die richtige Farbe wählen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Abstimmung

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 57 Stimmen: Das Postulat von Landrat Remigi Zumbühl, Wolfenschiessen, und Mitunterzeichnenden betreffend Markierungen von Hauptstrassen in Nidwalden wird gutgeheissen.

Landratspräsident Stefan Bosshard: Der Regierungsrat ist hiermit beauftragt, das gutgeheissene Postulat zu erfüllen. Das Geschäft ist vorerst erledigt.

8 Einfaches Auskunftsbegehren von Landrat Remo Zberg, Hergiswil, und Mitunterzeichnenden betreffend "Tunnel kurz" in Hergiswil

EINFACHES AUSKUNFTSBEGEHREN

Landrat Remo Zberg, Pilatusstrasse 22, 6052 Hergiswil

Hergiswil, 10. September 2021

Einfaches Auskunftsbegehren (Art. 53, Abs. 6 Landratsgesetz)

Tunnel kurz Hergiswil

Seit dem Jahr 2013 existiert ein Vorprojekt "Tunnel kurz" in Hergiswil. Dieser Tunnel ist Voraussetzung, um eine Angebotserweiterung – zum Beispiel Halbstundentakt Stans/Engelberg oder andere Angebotserweiterungen gemäss aktuellem Gesamtverkehrskonzept – zu erwirken.

Meines Wissens ist es zwingend, dass der Regierungsrat bis Ende 2021 ein Gesamtpaket verabschiedet, um die Voraussetzung zu schaffen, das Projekt in den nächsten Ausbauschritt 2040 und damit die Verabschiedung durch das Nationale Parlament im Jahr 2026 zu bringen.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat der Regierungsrat die Angebotserweiterung/Taktverdichtung Luzern-Engelberg bei S-Bahn und Interregio eingefordert?
2. Ist der Regierungsrat gewillt, den im Gesamtverkehrskonzept unter ÖV 6.1 aufgeführten und mit Priorität 'hoch' deklarierten Doppelspurausbau Hergiswil - Hergiswil Matt voranzutreiben?
3. Ist der Regierungsrat auf Kurs, das Gesamtpaket 'Tunnel kurz' bis Ende 2021 beim Bund einzureichen, damit das Parlament 2026 über die Aufnahme in den Ausbauschritt 2040 entscheiden kann?

Ich danke Ihnen für die Beantwortung der Fragen.

Remo Zberg, Landrat

Mitunterzeichnende: Niklaus Reinhard, Christoph Keller, Karin Costanzo, Ilona Cortese, Philippe Banz

Baudirektor Josef Niederberger: Landrat Remo Zberg, Hergiswil, und Mitunterzeichnende reichten mit Datum vom 10. September 2021 ein Einfaches Auskunftsbegehren betreffend "Tunnel kurz" in Hergiswil ein. Laut dem Einfachen Auskunftsbegehren existiere seit dem Jahr 2013 ein Vorprojekt "Tunnel kurz" in Hergiswil. Es sei zwingend, dass der Regierungsrat bis Ende 2021 ein Gesamtpaket verabschiede, um die Voraussetzung zu schaffen, das Projekt in den nächsten Ausbauschritt 2040 zu bringen und damit die Verabschiedung durch das nationale Parlament im Jahr 2026 ermöglicht werde.

Im Jahr 2019 bewilligte das eidgenössische Parlament Investitionen von 12.89 Milliarden Franken für den Ausbauschritt 2035. Mithilfe dieses Ausbauschrittes sollen die sich abzeichnenden Engpässe im Eisenbahnnetz behoben werden. Aus der Angebotssicht ist Bestandteil des Ausbauschrittes 2035 auf der Bahnstrecke Luzern - Engelberg der zb (Zentralbahn) ein Halbstundentakt beziehungsweise ganztags zwei Züge pro Stunde bis nach Engelberg. Somit ist der Halbstundentakt Luzern - Engelberg bereits mit dem Ausbauschritt 2035 möglich. Die Inbetriebnahme der Doppelspur ist auf frühestens 2025 / 2026 möglich. Für das schrittweise Hochfahren zum Halbstundentakt ist – neben der Herstellung der Infrastruktur – zusätzlich die Anschaffung von Rollmaterial notwendig. Dieses soll voraussichtlich in den Jahren 2023 bis 2025 eingeführt werden.

Im Rahmen des Ausbauschrittes 2035 erfolgte das Variantenstudium hinsichtlich Doppelspurausbau Hergiswil bis Hergiswil Matt. In Abstimmung zwischen Bund, Kanton und Gemeinde wurde die Bestvariante "Tunnel kurz" evaluiert. Der Abschnitt vom Haltiwaldtunnel bis Hergiswil Matt ist bereits realisiert und somit die örtliche Weiterführung der notwendigen Vervollständigung der Doppelspur bis zum Bahnhof Hergiswil gegeben. Das Projekt war letztendlich jedoch nicht Bestandteil des Ausbauschrittes 2035, da der Bund das Kosten-/Nutzenverhältnis als noch ungenügend erachtete.

Im Jahr 2022 startet der Bund die Planung zum nächsten Ausbauschritt, voraussichtlich 2040. Die Finanzierungsbotschaft wird anschliessend im Jahr 2026 dem eidgenössischen Parlament vorgelegt. Die Planungsregionen – wie die Planungsregion Zentralschweiz – setzen sich bereits jetzt mit den Grundlagen auseinander, um von einem für alle Beteiligten stimmigen Angebot zu profitieren. Aktuell erfolgt die Erarbeitung des Angebotskonzepts 2040. Im Rahmen der Erarbeitung hat der Kanton Nidwalden mehrfach auf die Notwendigkeit des Doppelspurausbaus Hergiswil Matt bis Bahnhof – also die Bestvariante

"Tunnel kurz" – hingewiesen. Gute Chancen für die Aufnahme von Infrastrukturprojekten bestehen dabei insbesondere, wenn die Zentralschweizer Kantone geeinigt auftreten. Ein wichtiger Teil im Angebotskonzept 2040 soll das Jahrhundertprojekt der Zentralschweiz beziehungsweise der Durchgangsbahnhof Luzern darstellen.

Die Arbeiten in Sachen Angebotskonzept 2040 sind mit einem gewissen Risiko verbunden, da letztlich der Bund entscheidet, welches Angebot geplant und daraus welche Infrastruktur abgeleitet, finanziert und realisiert wird. So liegt die Federführung der Bahnausbauschritte beim Bund. Umso wichtiger ist es daher auch, politisch aktiv zu werden. Der Regierungsrat hat dieses Anliegen beispielsweise in seiner Stellungnahme zur Testplanung des Durchgangsbahnhofs Luzern bei der Stadt Luzern (RRB Nr. 204 vom 20. April 2021) oder der Anhörung 2021 des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene, beim Bund (RRB Nr. 639 vom 7. Dezember 2020) deponiert.

Erarbeitung eines Gesamtverkehrskonzepts Nidwalden, GVK: Das GVK soll im 1. Quartal des Jahres 2022 vorliegen. Unter den Massnahmen der Sparte "öffentlicher Verkehr" ist der Doppelspurausbau Hergiswil bis Hergiswil Matt aufgeführt. Mithilfe dieses Doppelspurausbaus soll ein weiterer Einspurabschnitt auf der Bahnstrecke eliminiert werden, was zu mehr Fahrplanstabilität/-flexibilität sowie Taktverdichtungen im S-Bahnnetz und insbesondere auf dem Interregio Luzern - Engelberg führen soll.

Antworten zu den Fragen:

1. *Hat der Regierungsrat die Angebotserweiterung / Taktverdichtung Luzern - Engelberg bei S-Bahn und Interregio eingefordert?*

Aktuell erfolgt die Erarbeitung des Angebotskonzepts 2040 in der Planungsregion Zentralschweiz, welches sich mit möglichen Angebotsverbesserungen sowie -ausbauten in der gesamten Zentralschweiz auseinandersetzt. Als Grundlage hierfür dient die Nachfrageprognose, welche die Engpässe auf dem Schienennetz aufzeigen soll. Bezogen auf das Schienennetz im Kanton Nidwalden werden zurzeit Angebotsausbauten wie beispielsweise eine zusätzliche S-Bahn bis nach Stans oder Angebotsverbesserungen, wie gebündelte Interregio in Luzern, zur Verbesserung der Anschlusssituation für Nidwalden und Obwalden vom Regierungsrat angestrebt. Es ist absehbar, dass solche Angebotsveränderungen voraussichtlich den Doppelspurausbau Hergiswil bis Hergiswil Matt auslösen werden.

2. *Ist der Regierungsrat gewillt, den im Gesamtverkehrskonzept unter ÖV 6.1 aufgeführten und mit Priorität "hoch" deklarierten Doppelspurausbau Hergiswil - Hergiswil Matt voranzutreiben?*

Der Regierungsrat ist sehr daran interessiert, den Doppelspurausbau Hergiswil bis Hergiswil Matt voranzutreiben. Wie im Rahmen von verschiedenen Vernehmlassungen erwähnt, ist er der Ansicht, dass eine zeitnahe Umsetzung – also im nächsten Ausbauschritt – des Projekts "Tunnel kurz" aus Fahrplanstabilitäts- sowie Kapazitätsgründen sowie den vorgesehenen acht Zügen pro Stunde / Richtung unabdingbar ist.

3. *Ist der Regierungsrat auf Kurs, das Gesamtpaket "Tunnel kurz" bis Ende 2021 beim Bund einzureichen, damit das Parlament 2026 über die Aufnahme in den Ausbauschritt 2040 entscheiden kann?*

Ja, wir sind auf Kurs. Im Jahr 2021 bedarf es noch keiner Eingabe beim Bund. Die momentanen Arbeiten sind auf eine Eingabe im Jahr 2022 ausgerichtet. Der Schlussbericht des Angebotskonzepts 2040 der Planungsregion Zentralschweiz soll voraussichtlich im Dezember 2021 oder im Januar 2022 in die Vernehmlassung gegeben werden, wobei auch der Regierungsrat eine Stellungnahme abgeben wird. Gute Chancen für die Auf-

nahme von solchen Infrastrukturprojekten, wie der Doppelspurausbau Hergiswil, bestehen dann, wenn die Zentralschweizer Kantone geeinigt auftreten. Das Bedürfnis wurde bereits mehrfach in den Fachgremien und Konferenzen eingebracht. Zuletzt folgt 2022 die Eingabe des Konzepts beim Bund, welcher entscheidet, was für ein Angebot gefahren bzw. welche Infrastruktur daraus abgeleitet, finanziert und realisiert werden. Die entsprechende Finanzierungsbotschaft wird anschliessend dem eidgenössischen Parlament gemäss aktueller Planung im Jahr 2026 vorgelegt, so, wie das jetzt beim Ausbauschritt 2035 gemacht wird mit den gut 13 Mio. Franken.

Dies ist die mündliche Beantwortung des Regierungsrates zum Einfachen Auskunftsbegehren von Landrat Remo Zberg und Mitunterzeichnenden.

Landratspräsident Stefan Bosshard: Ich bedanke mich für die Beantwortung des Einfachen Auskunftsbegehrens. Gemäss dem Landratsreglement findet keine Diskussion darüber statt.

9 Einfaches Auskunftsbegehren von Landrat Delf Bucher, Buochs, betreffend Corona-Tests

EINFACHES AUSKUNFTSBEGEHREN

Delf Bucher, Unterfeld 4, 6374 Buochs

Buochs, 17. September 2021

Einfaches Auskunftsbegehren von Delf Bucher betreffend Corona-Tests

Gestützt auf Art. 53 Abs. 6 des Landratsgesetzes reiche ich folgendes Einfache Auskunftsbegehren ein:

Ich verlange vom Regierungsrat mündlich Antwort auf folgende Fragen von aktuellem kantonalen Interesse:

- 1) Braucht es nicht eine bessere Koordination zwischen den von den Gemeinden getragenen Schulen und dem Kanton, damit mit repetitiven Massentests Maskenzwang im Klassenzimmer oder gar Schulschliessungen vermieden werden kann?
- 2) Braucht es nicht eine begleitende Kampagne, um die Bereitschaft der Eltern zu erhöhen, dass ihre Kinder und vielleicht auch sie sich selbst daran beteiligen?
- 3) Wie hat sich der Kanton Nidwalden bei der interkantonalen Vernehmlassung gegenüber dem Bund in der Frage positioniert, ob die Covid19-Tests weiterhin gratis angeboten werden sollen?

Begründung

Im Sommer hat sich herausgestellt, dass die Delta-Variante des Covid-19-Virus zu überdurchschnittlich vielen Ansteckungen an Schulen führte. Der Kanton Nidwalden reagierte darauf und empfahl den Schulen repetitive Massentest zu organisieren. Nur sperrten sich einige Schulen dagegen, was dazu führte, dass am Freitag, 20. August, der Regierungsrat entschied: Alle Nidwaldner Schulen müssen den repetitiven Speicheltest, der wohlgemerkt freiwillig ist, anbieten. Viele Schulen sind dieser Verpflichtung nur mit Zähneknirschen nachgekommen und die Skepsis der Schulleitungen und Schulkommissionen schlägt sich nun in der niedrigen Beteiligung von Schulkindern und deren Eltern nieder. Deshalb die oben aufgeführten Fragen an die Bildungs- wie auch die Gesundheitsdirektion.

Im Zusammenhang mit dem Test stellt sich noch eine andere wichtige Frage. Da ein staatlich verordneter Impfzwang ein wesentlicher Eingriff in die Grundrechte und Freiheiten des Einzelnen wäre, hat man bisher den Covid-19-Test, der Voraussetzung für das Zertifikat ist, gratis angeboten. Nun wollten viele Kantone diese Tests kostenpflichtig machen, was wiederum für die Menschen mit Angst oder Skepsis gegenüber Impfungen und die gleichzeitig einkommensschwächer sind,

benachteiligen würde. Der Bundesrat will nun – Stand 17. September – davon absehen. Zu dieser wichtigen Frage sollte die Position unseres Kantons transparent gemacht werden.

Für die Beantwortung dieser Fragen danke ich jetzt schon!

Delf Bucher

Bildungsdirektor Res Schmid: In seinem Vorstoss vom 17. September 2021 verlangt Landrat Delf Bucher Antworten auf Fragen rund um das Testen von Covid-19. Er stellt fest, dass die Einführung der Maskenpflicht an den Schulen durch den Regierungsrat nicht nur Freude ausgelöst habe. Er stellt Fragen betreffend Kostenpflicht der Tests und möchte zudem die Haltung der Regierung gegenüber gewissen Zielabsichten des Bundes wissen.

Gemäss § 105 des Landratsreglements hat der Regierungsrat ein Einfaches Auskunftsbegehren am Ende der nächstfolgenden Landratssitzung zu beantworten, wenn dieses bis spätestens zehn Tage vorher hinterlegt worden ist. Einfache Auskunftsbegehren werden vom Regierungsrat mündlich beantwortet.

Allgemeine Bemerkungen: Die Regierung stellt fest, dass rund um die Bewältigung der Covid-19-Thematik ausserordentliche Aufwendungen von allen Betroffenen im Gesundheits- und Bildungswesen seit dem Ausbruch der Pandemie geleistet werden. Es gilt der Dank an diesen herausfordernden Einsatz und für das Verantwortungsbewusstsein bei der Bekämpfung dieser Pandemie. Die Regierung ist zuversichtlich, dass die getroffenen Massnahmen zum baldigem Ende der Covid-19 Pandemie führen werden.

Beantwortung der Fragen:

- 1. Braucht es nicht eine bessere Koordination zwischen den von den Gemeinden getragenen Schulen und dem Kanton, damit mit repetitiven Massentests Maskenzwang im Klassenzimmer oder gar Schulschliessungen vermieden werden können?***

Rückblickend sind die Antworten, welche gegeben werden, immer rückblickend und in dem Sinne spät, weil das Ganze ja jeweils aktuell ist. Ich kann Ihnen sagen, dass die Bildungsdirektion die wöchentlichen Resultate jeweils am Mittwoch zusammengefasst erhält. Am 15. September wurden bei 1'783 Tests neun positive Fälle vermeldet. Von den rund 4'000 Lernenden befanden sich 42 in Quarantäne, was 1 Prozent entspricht, und 22 Lernende in Isolation, somit 0.5 Prozent. Keine Lehrperson musste sich in Quarantäne oder in Isolation begeben. Von elf Gemeinden und der Heilpädagogischen Schule hatten sechs Gemeinden und die HPS keinen einzigen Fall. In fünf Gemeinden ergaben sich Fälle bezüglich Quarantäne und Isolation.

Sämtliche Gemeinden bieten Massentests an. Die Teilnahme ist gemäss Regierungsratsbeschluss freiwillig. Seit August 2020 ist es zu keiner einzigen Schulschliessung gekommen. Die allgemeine Maskenvorgabe wurde mit Regierungsratsbeschluss vor den Sommerferien 2021 beendet. Es obliegt den Schulen, im Rahmen ihrer Schutzkonzepte über das Tragen von Masken zu befinden.

Die Herausforderungen rund um Corona sind im Schulbetrieb, wie ich das bereits gesagt habe, enorm. Die Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen bemühen sich, die Vorgaben der Behörden, insbesondere des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), bestmöglich umzusetzen und dabei der Schulsituation vor Ort genügend Rechnung zu tragen. In diesem Sinne braucht es keine zusätzliche Koordination, sondern das Gespräch vor Ort, wenn gegebenenfalls getroffene Massnahmen erklärt werden müssten.

2. Braucht es nicht eine begleitete Kampagne, um die Bereitschaft der Eltern zu erhöhen, dass ihre Kinder und vielleicht auch sie sich selbst daran beteiligen?

Die Schulen informieren die Eltern regelmässig über die Möglichkeit der Beteiligung an den wöchentlichen Massentests. Eine Kampagne müsste zum Ziel haben, die Information breiter zu streuen. Die Regierung ist jedoch klar der Meinung, dass es kein Informationsdefizit bezüglich dem Angebot der Massentestung gibt, welches durch eine Informationskampagne behoben werden müsste.

3. Wie hat sich der Kanton Nidwalden bei der interkantonalen Vernehmlassung gegenüber dem Bund in der Frage positioniert, ob die Covid19-Tests weiterhin gratis angeboten werden sollen?

Der Kanton Nidwalden bzw. der Regierungsrat hat sich klar gegen eine Befristung der Finanzierung von Antigentests als präventive Einzeltests bis 30. September 2021 ausgesprochen. Er schlug dagegen vor, dass trotzdem eine fest definierte Anzahl von Antigentests – zum Beispiel drei Stück pro Person und Monat – vom Bund übernommen wird, auch wenn er feststellte, dass es grundsätzlich korrekt sei, dass die Allgemeinheit nicht für das Vergnügen anderer zahlen soll.

Ebenso sprach sich der Regierungsrat von Nidwalden dagegen aus, dass der Bund die Kosten für den Bezug von maximal 5 Selbsttests pro 30 Tage für nicht geimpfte und nicht genesene Personen bis zum 30. September 2021 befristet und schlug dagegen vor, dass beispielsweise bis Ende 2021 zwei bis drei Selbsttests pro Person und Monat gratis abzugeben seien.

Betreffend individuelle Teilnahme an Speichel-PCR-Pooltests schlug der Regierungsrat vor, dass beim repetitiven Testen in Schulen, Betrieben und in sozialen Einrichtungen auch Familienangehörige teilnehmen können.

Geschätzte Damen und Herren Landräte, der Regierungsrat bittet um Kenntnisnahme der Beantwortung dieses Einfachen Auskunftsbegehrens.

Landratspräsident Stefan Bosshard: Ich bedanke mich auch hier für die Beantwortung des Einfachen Auskunftsbegehrens. Gemäss dem Landratsreglement findet keine Diskussion darüber statt.

10 Verkehrssicherheitszentrum (VSZ); Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2020 sowie Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK); Kenntnisnahme

Landrat Ruedi Wanzenried, Vertreter der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK VSZ): Wegen der Covid-19-Situation konnten wir von der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK) unsere Besprechung am 31. März 2021 mit den Verantwortlichen des Verkehrssicherheitszentrums Obwalden und Nidwalden leider nicht vor Ort, sondern mussten diese mittels Microsoft Teams durchführen. Vom Kanton Nidwalden sind Pius Furrer und Ruedi Wanzenried in der IGPK vertreten.

Zum Jahresbericht 2020:

Trotz den erschwerten Bedingungen kann das VSZ OW/NW auf ein positives Geschäftsjahr 2020 zurückblicken. Wegen des Lockdowns mussten die Schalter der Verkehrszulassung vom 16. März bis 10. Mai 2020 geschlossen bleiben. Zudem war der Zugang zu den Räumlichkeiten der Verkehrsprüfung gesperrt. Dennoch konnten die meisten Dienstleistungen des VSZ – wenn auch „auf Distanz“ – aufrechterhalten werden. Während diesen

rund sieben Wochen wurden keine Führer- und Theorieprüfungen angeboten. Der Kundenbetrieb der Verkehrszulassung wurde vollständig auf Kontakte via E-Mail, Telefon und Post umgestellt. Die Anzahl Telefonanrufe nahm von monatlich rund 3'800 auf über 9'000 zu, was die Mitarbeitenden enorm forderte.

Am 11. Mai 2020 konnten die Schalter des VSZ unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes wieder geöffnet werden. Ab diesem Zeitpunkt konnten auch wieder Theorieprüfungen durchgeführt werden, jedoch mit einer reduzierten Teilnehmerzahl und unter strengen Schutzmassnahmen.

Die Kosten für die Umsetzung der Schutzmassnahmen beliefen sich auf rund Fr. 35'000.-. Es ist damit zu rechnen, dass entsprechende Aufwendungen auch im laufenden Jahr 2021 anfallen werden.

Zur Jahresrechnung 2020:

Wie eingangs erwähnt, kann das VSZ auf ein positives Geschäftsjahr 2020 zurückblicken. So konnten im letzten Jahr insgesamt 23.27 Mio. Franken an Motorfahrzeug- und Schiffssteuern an die beiden Kantone Obwalden und Nidwalden weitergeleitet werden. Dies entspricht einer Abnahme von Fr. 41'000.-.

Im Jahr 2020 wurde ein Umsatz von 5.96 Mio. Franken erwirtschaftet, was gegenüber dem Vorjahr einer Abnahme von Fr. 15'200.- entspricht. Im Berichtsjahr 2020 hat das VSZ einen Gewinn von Fr. 168'510.- realisiert. Gemäss Beschluss des Verwaltungsrates werden vom ausgewiesenen Gewinn je Fr. 90'000.- an die Kantone Obwalden und Nidwalden ausgeschüttet.

Die Finanzkontrollen der Kantone Nidwalden und Obwalden, vertreten durch Andreas Egginmann und Peter Berchtold, haben die Jahresrechnung 2020 geprüft und sind auf keine Sachverhalte gestossen, welche nicht den gesetzlichen Grundlagen entsprechen würden.

Die IGPK dankt dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung für die Organisation des Meetings, wie auch für die vorgängig zugestellten Unterlagen und die gute Zusammenarbeit. Unser Dank gilt auch allen Mitarbeitenden, welche mit ihrem grossen Einsatz und ihrer Flexibilität verantwortungsvolle Arbeit geleistet haben.

Gestützt auf Art. 5 der interkantonalen Vereinbarung empfehlen wir von der IGPK:

1. den Regierungen der Kantone Nidwalden und Obwalden den vorliegenden Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2020 zu genehmigen;
2. den Kantonsparlamenten von Nidwalden und Obwalden den Bericht der interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis zu nehmen.

Ich danke Ihnen für die Kenntnisnahme.

Das Wort wird nicht verlangt.

Kenntnisnahme

Landratspräsident Stefan Bosshard: Gestützt auf Paragraph 58 Absatz 1 Landratsreglement erfolgt nach Abschluss der Diskussion bei Kenntnisnahmen keine Abstimmung. Ich stelle somit Kenntnisnahme der Berichte fest.

11 Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH); Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2020 sowie Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK); Kenntnisnahme

Landrat Urs Amstad, Vertreter der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK IPH): Ich setze voraus, dass Sie den Geschäftsbericht 2020 der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch genauestens studiert haben. Deshalb werde ich mich kurzhalten und nicht alles wiederholen, was in diesem Bericht steht.

Ich darf Ihnen von einer gut funktionierenden Polizeischule berichten. Natürlich stand das letzte Jahr ganz im Zeichen von Corona, was eine gewisse Herausforderung darstellte. Diese hat man aber sehr gut gemeistert. Die Aspirantinnen und Aspiranten haben den Theorieblock von zuhause aus gemacht. Der praktische Teil wurde dann vor Ort durchgeführt. So wurde verhindert, dass sich nicht zu viele Leute auf dem Campus aufhielten.

Vier Personen absolvierten letztes Jahr ihre Ausbildung an der Polizeischule, was den Kanton Nidwalden Fr. 163'228.- kostete.

Grosse Diskussionen gab es, weil der Kanton Bern ab dem Jahr 2035 aus dem Konkordat aussteigen und selber eine Polizeischule eröffnen will. Das muss jedoch noch vom Berner Grossen Rat abgesegnet werden. Man muss sich bewusst sein, dass Bern rund 35 Prozent der Kosten zahlt. Je nach Entscheid des Kantons Bern wird das sicher auch für den Kanton Nidwalden finanzielle Folgen haben. Die IPH ist nun gefordert und will eine neue Strategie für die Zeit nach 2035 erarbeiten. Man darf gespannt sein, was dabei herauskommt und wie sich das Ganze entwickeln wird.

Selbstverständlich war ich bei der IGPK-Sitzung nicht alleine dabei, sondern habe zusammen mit Gianni Clavadetscher den Kanton Nidwalden vertreten.

Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser, Landammann: Als Ergänzung zum Votum von Landrat Urs Amstad: Der Grosse Rat des Kantons Bern hat unterdessen der Abspaltung des Kantons von der IPH zugestimmt.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

Kenntnisnahme

Landratspräsident Stefan Bosshard: Gestützt auf Paragraph 58 Absatz 1 Landratsreglement erfolgt nach Abschluss der Diskussion bei Kenntnisnahmen keine Abstimmung. Ich stelle somit Kenntnisnahme der Berichte fest.

12 Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA); Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2020 sowie Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK); Kenntnisnahme

Landrat Peter Scheuber, Präsident der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK ZBSA): Sie haben den Geschäftsbericht der ZBSA und den dazugehörenden Bericht der IGPK mit Ihren Akten zugestellt bekommen. Ich gehe davon aus, dass Sie diese Unterlagen eingesehen haben und halte mich deshalb kurz.

Der IGPK gehören aus jedem Konkordatskanton zwei Kantonsräte bzw. Landräte an. Den Kanton Nidwalden vertreten aktuell Landrätin Verena Zemp und meine Wenigkeit.

In diesem Jahr hat als Folge der bekannten Umstände bei der ZBSA keine Sitzung vor Ort stattgefunden. Die Mitglieder der IGPK haben ihre Prüfergebnisse elektronisch einge-

bracht, danach haben die Sekretärin, Frau Claudia Kurmann, und meine Wenigkeit den abschliessenden und Ihnen nun vorliegenden Bericht zu Händen der Kantonsparlamente verfasst.

Der Konkordatsrat hat am 3. Mai 2021 den Revisionsbericht der Finanzkontrolle des Kantons Zug zur Kenntnis genommen und den Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung 2020 der ZBSA genehmigt. Es kann festgehalten werden, dass der Konkordatsrat und die Geschäftsstelle ihren Leistungsauftrag bestens erfüllt haben.

Im Betrieb der ZBSA arbeiten neben der Geschäftsführerin, Frau Barbara Reichlin Radtke, zwei Sekretärinnen, fünf Rechtsanwälte, ein Wirtschaftsprüfer, ein Verwaltungsfachmann für Personalvorsorge und ein Betriebsökonom. Diese elf Personen teilen sich 840 Stellenprozente. Zusätzlich arbeiten vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem befristeten Pensum im Stundenlohn.

Zum Rechnungsabschluss im Geschäftsjahr 2020:

Total betrieblicher Ertrag	2'051'752.25
Dem gegenüber steht der Aufwand von	
Personalaufwand	- 1'642'827.45
Übriger Betriebsaufwand	- 311'939.23
Finanzaufwand	- 496.81
Ausserordentlicher Aufwand	- 21'500.00
Jahresgewinn 2020	<u>74'988.76</u>

In den Reservefonds wurden wiederum Fr. 100'000.- eingelegt. Der Reservefondsbestand beträgt neu Fr. 1'400'000.-.

Der Rechnungsabschluss der ZBSA wurde wiederum durch die Finanzkontrolle des Kantons Zug geprüft und hat zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben.

Für weitere Informationen zur Geschäftsführung und zur Jahresrechnung verweise ich auf den ausführlichen Geschäftsbericht 2020.

Die IGPK beantragt den Parlamenten der Konkordatskantone, den Ihnen vorliegenden Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2020 der ZBSA zur Kenntnis zu nehmen.

Das Wort wird nicht gewünscht.

Kenntnisnahme

Landratspräsident Stefan Bosshard: Gestützt auf Paragraph 58 Absatz 1 Landratsreglement erfolgt nach Abschluss der Diskussion bei Kenntnisnahmen keine Abstimmung. Ich stelle somit Kenntnisnahme der Berichte fest.

Landratspräsident Stefan Bosshard: Damit sind wir am Ende der heutigen Landratssitzung angelangt. Ich danke Ihnen für die konstruktive und disziplinierte Arbeit. Das nächste Mal sehen wir uns am 27. Oktober – wiederum zu einer Halbtagesitzung.

Achtung: Am 27. Oktober werden wir nicht hier im Kollegium in Stans, sondern im Loppersaal in Hergiswil tagen.

Die Sitzung ist offiziell geschlossen.

Ich bitte die Mitglieder des Landratsbüros draussen vor dem Haupteingang zu warten, damit wir unsere Gäste begrüssen und dann gemeinsam zum Mittagessen gehen können.

Landratspräsident:

Stefan Bosshard

Landratssekretär:

lic. iur. Emanuel Brügger